Das

Placetrecht

des

Königs von Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

von

Fritz Freiherrn von Gebsattel

Dr. jur. aus Bamberg.

Erlangen.

Druck von August Vollrath's k. b. Hofbuchdruckerei.

1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0002

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Historische Einleitung.

A. § 1. Vom Jahre 1301 — 1799.
B. § 2. Vom Jahre 1799 — 1814.
C. § 3. Vom Jahre 1814 — 1818.
§ 4. Verhältnis von Concordat und Religionsedikt.
§ 5. Verhältnis der früher erlassenen Gesetze zur Verfassung.

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

A. Begriff, rechtliche Natur und Zweck des Placet.
§ 6. Allgemeines über das Placet.
§ 7. Die Generalmandate.
§ 8. Rechtliche Natur und Zweck des Placet.
B. Ausdehnung des Placet auf Glaubenssachen. §. 9.
§ 10. Die Ausübung des Placet seit dem Jahre 1818.
§ 11. Das vatikanische Concil und der Syllabus in Bezug auf das Placet.

C. Wirkung des Placet.

§ 12. Wirkung der Placeterteilung.
§ 13. Wirkung der Placetverweigerung.
§ 14. Strafen für unerlaubte Verkündung.
§ 15. Temporaliensperre.
§ 16. Verbot des Vollzugs unplacetirter kirchlicher Erlasse.
§ 17. Gegenwärtige Ausübung des Placet in Bayern.
§ 18. Anwendung des Placet bei Gegenständen gemischter Natur.
§ 19. Rückblick und Schluss.

Verzeichnis der benützten Bücher.

1. Dr. Emil Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

2. F. Heinrich Geffken: Staat und Kirche. Berlin 1875.

3. Dr. August Reinhard: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

4. Dr. E. Mayer: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

5. Dr. Hermann von Sicherer: Staat und Kirche in Bayern. München 1874.

6. Dr. Joseph Berchtold: Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerischen Staatsverfassung. München 1871.

7. Dr. Thomas Hauck: Studie über das Placetum regium in Bezug auf Dogmen und die Stellung der Altkatholiken in Bayern. Regensburg 1889.

Ferner:

a) Döllinger: Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.

b) Dr. Berchtold: „Über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt zu einander.“ Vortrag gehalten am 10. November 1889 in München, im Saale des Kunstgewerbevereins.

c) Vortrag des Reichsrates Dr. von Neumayr im vereinigten ersten und dritten Ausschusse der Kammer der Reichsräte am 2. Januar 1890.

d) Protokoll der neunzehnten öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräte. München, den 10. Februar 1890.

Erster Teil.

Historische Einleitung.

A. Vom Jahre 1301—1799.

§ 1.

Es ist im Allgemeinen ein unerquickliches Bild, das sich vor unsern Augen entrollt, wenn wir die Geschichte des deutschen Mittelalters in grossen Zügen betrachten.

Zwei gewaltige Mächte sind es, die da in heissem Kampfe gegen einanderprallen, auf der einen Seite steht die christliche Kirche, ein Begriff, der sich noch mit dem Ausdrucke katholische Kirche deckt, welche ihrer Lehre von der Überordnung der kirchlichen Gewalt über die weltliche zum Siege zu verhelfen und ihre Prinzipien bis in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen sucht; das andre Lager bildet der Staat, der Inbegriff der höchsten weltlichen Macht, ein scheinbar mächtiger Kaiser, der über weite Länder und zahllose Völker gebietet und doch so oft durch seine unbotmässigen Fürsten verraten wird im Kampfe gegen die Kirche, welche eine durch ihre bis in's einzelne hinein streng durchgeführte, wolgeordnete Hierarchie festgeschlossene Schlachtordnung ins Treffen führt. Bald auf die eine, bald auf die andre Seite neigt sich der Preis des Sieges, ein Heinrich III. setzt Päpste ab, ernennt sie aus eigner Machtvollkommenheit und bindet die Römer

durch das Versprechen stets um die Bestätigung der Papstwahl beim Kaiser nachzusuchen; ein Gregor VII. setzt den Fuss auf den Nacken seines Feindes und demütigt ihn zu schmachvoller Busse im Schlosshofe von Canossa.

Immer grösser wird die Macht der Päpste, bis endlich Bonifaz VIII. in übermässiger Verblendung durch die beiden Bullen Ausculta fili vom Jahre 1301 und Unam sanctam vom 18. November 1302 das Endziel päpstlicher Herrschsucht klar vor aller Augen führt.

Während erstere Bulle aussprach, der König sei dem Papste auch in weltlichen Dingen unterthan, trieb der Papst in der zweiten der erwähnten Bullen seine vermeintlichen Rechte auf die Spitze, und verkündete als Glaubenssatz der katholischen Kirche nicht nur, dass die weltliche Macht der kirchlichen unterworfen sein müsse, sondern der Papst habe das Recht, die weltlichen Fürsten einzusetzen und sie ihrer Macht zu berauben, sie abzusetzen.

Kein Wunder, dass König Philipp von Frankreich, gegen den in erster Linie diese Bullen gerichtet waren, mit allen Mitteln gegen solche staatsgefährliche Lehren ankämpfte und als wirksamsten Schutz gegen derartige, seiner Macht so schädliche Lehren anordnete, von nun an dürften päpstliche Bullen in seinem Lande nur dann verkündet werden, wenn sie zuvor von ihm begutachtet, also von ihm placetiert worden wären.

Damals also nahm zum ersten Male ein weltlicher Fürst das Recht in Anspruch, kirchliche Erlasse seiner Billigung, seinem Placet, zu unterwerfen, und zwar wurde, wie wir sehen, das Placet gleich bei seinem Entstehen auf ein Dogma, eine Glaubenssache, ausgedehnt.

Dem Beispiele Frankreichs folgte bald Deutschland; Anlass hiezu gab der Streit, der zwischen Kaiser und Papst ausgebrochen war, ob dem Papste das Recht

zukomme, die Kaiserwahl zu prüfen und den Kaiser anzuerkennen, also die Wahl zu bestätigen.

Als im Jahre 1338 die Kurfürsten — darunter bekanntlich drei geistliche — in Rense versammelt waren, entschieden sie, der von ihnen rite Gewählte sei hiemit eo ipso mit der höchsten Macht ausgestattet und bedürfe hiezu der päpstlichen Bestätigung nicht. Dieser Beschluss fand in demselben Jahre Aufnahme in die von Kaiser Ludwig dem Bayern zu Frankfurt erlassene constituto de iure et excellentia imperii, welche eines der Staatsgrundgesetze des alten deutschen Reiches bildete. Auch in dem von Kaiser Karl IV. zu Metz am 25. Dezember 1356 gegebenen Staatsgrundgesetze, die goldene Bulle genannt, wurde die zu Rense gemachte Erklärung wiederholt. Hiedurch war die Unabhängigkeit des Reiches von Rom im Princip ausgesprochen; die Reichsfürsten suchten jedoch noch im Einzelnen durch geeignete Massnahmen ihre Machtstellung vor dem Einflusse Roms zu sichern. Was war nun aber geeigneter zu einer solchen Sicherung als eine Art Controle Alles dessen, was von Rom kam, als eine Prüfung der vom Papste ausgehenden Erlasse jeglicher Art, ob sie sich mit den Forderungen einer von allen fremden Einflüssen freien Regierung vertrügen, ob sie demnach im Lande zu publicieren seien, oder ob im Gegenteile ihre Publikation zu verbieten sei, weil man sich durch die aus der Publikation eines solchen Erlasses entstehenden Folgen wieder unter die Herrschatt Roms zurückbegebe?

Hervorgerufen durch Übergriffe der höchsten geistlichen Gewalt in das weltliche Gebiet entstand also das Rechtsinstitut des Placet, allerdings ohne dass man sich sofort seines ganzen Umfanges, seiner vollen Tragweite bewusst wurde. Und zwar war es ein bairischer Fürst, der Herzog Stephan der Ältere, welcher zuerst unter den Reichsfürsten einer Anordnung des Papstes

entgegentrat. Herzog Stephan erliess nämlich gegen eine päpstliche Anordnung vom Jahre 1367, welche die Erhebung einer Steuer vom deutschen Klerus bestimmte, den Befehl[1]:

„kein Steuer oder gült zu geben, da ihre Land ein freyes Land sey und die Fürsten nicht gesinnt, jemandem zu gestatten, solche gewohnheit in das Land zu ziehen bei Besserung an Leib und gut, da der Pabst nichts in ihrem Lande zu gebieten habe."

Überhaupt war es nicht die Reichsregierung, die zuerst das Placet päpstlichen Erlassen gegenüber ausübte, sondern dies thaten anfänglich die einzelnen Reichsfürsten aus eigner Machtvollkommenheit, und erst nach und nach wandten es die Reichsbehörden an und erklärten es dann als ein von der Kaiserwürde unzertrennliches Kirchenhoheitsrecht.

Im Reich wurde das Placet auch auf päpstliche Bullen ausgedehnt, z. B. auf die im Jahre 1648 erlassene Bulle des Papstes Innocenz X. „Zelo dominus dei", in welcher der Papst die Bestimmungen des westphälischen Friedens angriff. Die Publikation dieser Bulle wurde verboten und die Ausführung dieses Verbotes strenge überwacht.

Die Ausdehnung auf päpstliche Bullen erfuhr das Placet auch in Baiern, und zwar das erste Mal am 4. Juli 1581. Bezüglich der Bulle „In coena domini" wurde nämlich von der Regierung folgendes bestimmt:[2]

„Publicatio Bullae Coena Domini conferri debet cum ordinariis in proximo conventu, num conveniat in his partibus fiieri. Certe ante hoc tempus nullus Germaniae episcopis eam publicavit aut observavit etiam."

[1]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 62.

[2]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 827 Bericht der vom Herzoge von Baiern eingesetzten Kommission (i. J. 1582) über die dem ersteren in Kirchensachen zustehenden Rechte (S. 828 Anm.).

Also kein Bischof durfte die Bulle publiziren oder ihre Bestimmungen beobachten, bevor nicht festgestellt war, ob die Publikation dieser Bulle zweckmässig sei, und was ist dies andres als die Inanspruchnahme des Placet seitens der Regierung und zwar der Placetirung einer Bulle, in der eine Frage des Glaubens entschieden ist?

Die Behörde, welche von den bairischen Herzögen mit Wahrung und Ausübung der Kirchenhoheitsrechte betraut war, war zuerst der im Jahre 1557 von Herzog Albrecht V. eingesetzte, fast nur aus weltlichen Mitgliedern bestehende „Religionsrat"; jedoch schon im Jahre 1559 gingen seine Funktionen auf Befehl des Herzogs an den „versammelten Hofrat" über, bis an dessen Stelle im Jahre 1673 der „geistliche Rat" trat.

Vorsteher und eine grosse Anzahl der Räte waren weltlichen Standes, bis durch das Konkordat von 1583 bestimmt wurde, dass Präsidium und Ratsstellen meistenteils an Geistliche übertragen werden sollten." Es waren dies", heisst es in der Denkschrift des kurfürstlichen, geistlichen Rates in München vom 12. Mai 1782 an den Kurfürsten.[1])

„Leute, die nun nicht mehr wie zuvor die weltlichen dem Fürsten allein verpflichtet waren, sondern als präbendirte Glieder der geistlichen Hierarchie natürlicherweise mehr für Aufkommen des bischöflichen Dominats als für die Hausrechte des Landesfürsten eyfern mussten; und wenn sie schon den bischöflichen Eingriffen in Temporalien nicht allemal laudt und offentlich das Wort redeten: so öffneten sie ihnen doch wenigstens in geheime Thür und Thor, liessen sie

[1]) Friedberg, S. 840, Denkschrift des kurf. geistlichen Rates in München v. 12. Mai 1782 an den Kurfürsten.

schleicherisch usurpieren und gaben ihnen wenigstens tacendo et nihil faciendo Vorschub in allem.“

Im Jahre 1768 beschloss Kurfürst Maximilian dem geistlichen Rate seine frühere Verfassung wiederzugeben d. h. weltliche Vorstände und Räte wie vor dem Jahre 1583 zu ernennen. Ferner bedienten sich die Herzöge von Bayern zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten besonderer Kommissionen,[1]) deren erste die Herzöge Wilhelm und Ludwig mit Erlaubnis des Papstes Hadrian VI. zur Visitation der bayerischen Bistümer behufs Bestrafung unwürdiger Priester einsetzten.

Im Jahre 1582 ernannte Herzog Albert eine Kommission, welche die dem Herzoge von Bayern zustehenden Rechte in Kirchensachen feststellte und darüber einen Bericht an den Herzog einreichte.[2])

In dieser Schrift finden wir unter anderem als wichtigste Rechte des Landesherrn: Unterwerfung des Klerus unter die weltliche Gerichtsbarkeit, Besteuerung der Geistlichkeit, weitgehende Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, das Recht, die Geistlichen vor Antritt eines Amtes einer Prüfung zu unterwerfen und die Befugnis, die Pfarrer in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes zu überwachen.

Dass auch das Placet zu den von den baierischen Herzögen beanspruchten und ausgeübten Kirchenhoheitsrechten gehörte, ist bereits oben bezüglich der Bulle: „Coena Domini“ vom Jahre 1581 gezeigt worden.

Obwöhl Bayern, wie ein Vergleich mit der Geschichte der übrigen deutschen Staaten beweist, am meisten den Forderungen des kurialistischen Systems entgegenkam und das ganze Mittelalter hindurch einen Hort und eine Zufluchtsstätte des Katholizismus gegen

[1]) Friedberg, Seite 187.
[2]) Friedberg, Seite 827.

die Stürme der Reformation bildete, so waren die bayerischen Herzöge trotz ihrer Willfährigkeit gegen Rom sich dennoch wohl bewusst, dass ein völlig coordinirtes Bestehen der höchsten weltlichen neben der höchsten geistlichen Gewalt oder gar ein Vorherrschen der letzteren mit dem Begriffe und den Zwecken eines wohlgeordneten Staates unvereinbar sei; deshalb hielten sie auch fest an der Ausübung der ihnen vom Reiche verliehenen Kirchenhoheitsrechte, die ihnen eine Garantie dafür boten, trotz der der Kirche eingeräumten Machtstellung alle der Ausübung ihrer Herrschaft und den Staatsinteressen schädlichen Einflüsse Roms hintanzuhalten.

Die bayerischen Herzöge legten sich diese Kirchenhoheitsrechte durchaus nicht aus eigner Machtvollkommenheit bei, sondern betrachteten dieselben, wie sie zu wiederholten Malen ihrem Clerus gegenüber aussprachen, als Rechte, welche ihnen vom Kaiser zugleich mit Verleihung ihres Herzogtums als unveräusserliche Bestandteile der Landeshoheit, der superioritas territorialis, anvertraut worden waren. Denn wie der Kaiser nach dem Vorgange des französischen Staates im Reiche die iura circa sacra ausübte, so kam die Ausübung der Kirchenhoheitsrechte in den einzelnen Territoren den Fürsten zu, als mit der Landeshoheit ausgestatteten Vasallen des Reiches, also in Bayern den bayerischen Herzögen. Selbst wenn ein Verzicht auf diese Rechte seitens der bayerischen Herzöge erfolgt oder überhaupt möglich gewesen wäre, so wären dieselben dahin zurückgefallen, von wo sie ausgingen, nämlich an das Reich, an den Kaiser, und dieser hätte sie dann in Bayern ausüben können und müssen. Wir müssen es daher als ein äusserst gewagtes und durchaus unberechtigtes Zugeständnis der bayerischen Regierung an die Curie bezeichnen, dass im Concordate, welches Herzog Wilhelm im Jahre 1583 mit den Bischöfen seines Landes ab-

schloss, auf einige dieser Kirchenhoheitsrechte völlig, auf mehrere teilweise verzichtet wurde;[1]) so wurde z. B. die Einführung geistlicher Gerichte zur Bestrafung des Clerus zugestanden und das Recht der Reformation verkommener Klöster bedeutend eingeschränkt. Trotzdem that das Konkordat den Kirchenhoheitsrechten keinen zu bedeutenden Abbruch, sondern Herzog Wilhelm und seine Nachfolger übten die meisten dieser Rechte, darunter auch das Placet, nach wie vor aus. So verbot[2]) schon im Jahre 1586 Herzog Wilhelm dem Administrator des Bistums Regensburg die mehrfach erwähnte Bulle Coena Domini zu publiziren; in diesem Verbote, sowie in der bereits citirten Erklärung vom 4. Juli 1581 finden wir den Keim, aus dem sich das Placet im Laufe der Zeit zu einem so wirksamen Sicherungsmittel des Staates gegen schädliche Einflüsse der Kirche ausbilden sollte.

Erst mehr als hundert Jahre später, unter der Regierung des Kurfürsten Max Emanuel finden wir das Placet völlig entwickelt. Als nämlich im Jahre 1699 der Bischof von Freising, gestützt auf eine päpstliche Bulle, ohne Vorwissen des Herzogs, selbstständig im Kloster Dietramszell einen Propst einsetzte, erliess auf Befehl des Kurfürsten der geheime Rat am 27. Juli 1699 ein Schreiben an den Bischof, welches als Grundsatz aussprach, dass päpstliche Bullen ohne landesherrliche Genehmigung nicht anerkannt würden;[3]) es heisst in diesem Schreiben, nachdem der Bischof auf das rechtswidrige seines eigenmächtigen Vorgehens aufmerksam gemacht ist.

„Mögen E. fürstl. Gnaden hierauf antworttlich nit bergen, dass dergleichen Executions-Sachen, ohne vor-

[1]) Friedberg, Seite 214 ff.
[2]) Friedberg, Seite 224.
[3]) Friedberg, Seite 238 und 239.

hero dem durchl. Churhaus Bayern gegebene Notifikation, bey einem in dero Churfürstentumb und Landen entlegenen Stifft und Closter niemahlen practicirt, noch ins Werk gesetzt, sondern villmehr, da auch hie bevor denen Nuntiis Apostolicis selbsten in ein oder anderer causa, vom Päpstl. Stuhl ein Execution vorzunehmen anbefolchen worden, selbe nit das mindiste ohne vorhergegangene Communikation exequirt haben. Zumahlen dann Sr. Churf. Durchl. unserm gn. Herrn die behörige Notifikation, wie es hette seyn sollen, von E. fürstl. Gn. nit beschehen . . . . . .“ Dann ist ausgesprochen, dass der vom Bischof dem Kloster aufgedrängte Propst nicht anerkannt werde,

„mit dem austrucklichen Anhang, dass wann Ew. fürstl. Gn. hiefüran in ein oder anderer Executionssach ohne vorhergehende gebreuchige Notifikation, der bisherigen Observanz zugegen, voremmen lassen, und ein Commissarium ins landt hineinschickhen, man selben ohne weiters Bedenkhen aufheben lassen werde. Gestalten es dann dem Subdelegirten Dr. Passauer, da man von seiner Verrichtung zeitliche Nachricht gehabt hette, würcklich beschehen were.“

Dasselbe[1]) wurde dem Konsistorium zu Eichstädt bedeutet, als es im Jahre 1719 eine Bulle publizieren wollte, ohne vorher um die Erlaubnis des Landesherrn hiezu nachgesucht zu haben.

Dass während des ganzen 18. Jahrhunderts das Placet von den baierischen Kurfürsten ausgeübt wurde, dafür finden wir einen Beweis in der Beschwerdeschrift, welche die baierischen Bischöfe dem Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1772 übergaben;[2]) in dieser Schrift

[1]) **Friedberg**, Seite 240.

[2]) **Friedberg**, Seite 845: Beschwerden der baierischen Bischöfe aus d. J. 1772.

beschweren sich nämlich die Prälaten darüber, dass sämmtliche bischöfliche Verordnungen dem Placet unterworfen würden, und dass dasselbe auch auf kirchliche Anordnungen, die sich mit rein geistlichen Fragen beschäftigten, ausgedehnt würde; demnach unterlagen damals auch Glaubenssachen dem landesherrlichen Placet. Hierauf beziehen sich Artikel 5 und 6 in den Gravamina Generalia der bayerischen Bischöfe:

5) Circa collegium sic dictum electorale ecclesiasticum, quod sibi plura arroget jura soli episcopatui vi institutionis, ordinis, jurisdictionis, et juris dioecesani propria, subiciendo novo examini, mandata et sententias et ordinationes episcoporum in rebus etiam mere ecclesiasticis et disciplinam utriusque cleri concernentibus etc. . . . . .

6) Circa placitum regium seu ducale. Quodnoviter contra jura germaniae, usumque huiusque in Bavaria ante et post Concordata vigentem vult stabiliri, eidemque omnes Ordinationes episcoporum etiam in rebus sacris et ecclesiasticis subici praetenduntur.

Das Placet war demnach, wie wir aus all' den angegebenen Stellen sehen, das Recht des Landesherrn, sämmtliche Anordnungen sowohl der Kurie als auch des bayerischen Klerus vor ihrer Verkündung und Vollziehung der Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung zu unterwerfen. Sein Zweck war, die Aufnahme staatsgefährlicher kirchlicher Erlasse in die staatliche Rechtsordnung durch die Verweigerung der Allerhöchsten Genehmigung zu verhindern; durch die Verweigerung des Placet sollte Publikation und Exekution der betreffenden kirchlichen Verordnungen verboten werden; die Nichtbeachtung dieses Verbotes war mit Strafe — Temporaliensperre, Haft — „Aufhebung“ [1]) bedroht.

[1]) Vergl. das Schreiben des geheimen Rates an den Bischof von Regensburg vom 27. Juli 1699.

Alle diese Punkte sollen bei Betrachtung der Bestimmungen der Verfassung über das Placet näher erörtert werden.

Aus dem vorigen Jahrhunderte sind uns noch mehrere Urkunden überliefert, aus denen hervorgeht, dass die bayerischen Fürsten trotz des Widerstrebens der Geistlichkeit an ihrem Rechte der Prüfung und Begutachtung sämtlicher kirchlichen Anordnungen nicht rütteln liessen. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht das Generalmandat vom Jahre 1770, die „neue Ordnung des kurfürstlich geistlichen Rates“ vom Jahre 1779 und die mit den bayerischen Bischöfen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschlossenen Konkordate. Doch sollen diese Erlasse und Vereinbarungen später einer Betrachtung unterzogen werden und soll nunmehr auf die Vorgeschichte des bayerischen Concordates vom Jahre 1817 übergegangen werden; es dürfte hiebei ein näheres Eingehen auf die dem Abschlusse des Konkordates vorausgehenden Verhandlungen geboten erscheinen, um zu zeigen, wie eine sshwankende, zweideutige Politik die gerade in jetziger Zeit trotz der deutlich sprechenden Verfassungsbestimmungen wieder entbrannten Kämpfe um das vielumstrittene und doch stets ausgeübte Placetrecht heraufbeschwor.

B. Vom Jahre 1799—1814.

§ 2. Als der Herzog von Zweibrücken, Maximilian Joseph, am 16. Februar 1799 den bayerischen Thron bestiegen hatte, war es eine der ersten seiner Regierungshandlungen, die von seinen Vorgängern erlassenen intoleranten Bestimmungen in Religionssachen aufzuheben und durch neue zu ersetzen, welche den Forderungen der Zeit mehr Rechnung trugen. Dies beweisen die Verordnungen vom Jahre 1800 und 1801[1]), in denen die Gleichberechtigung der katholischen und protestantischen Kirche ausgesprochen wurde; zugleich zeigte sich in diesen Erlassen das Streben des Kurfürsten, das bisher in Bayern herrschende curialistische System zu untergraben und die Kirche dem weltlichen Arme zu unterwerfen. In einer weitern Verordnung vom 7. Mai 1804 wurden die Kirchenhoheitsrechte statuiert;[2]) es wurde nämlich darin ausgesprochen, dass auch die rein geistlichen Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens dem kurfürstlichen Oberaufsichtsrechte unterliegen und demgemäss das placetum regium auf alle geistlichen Erlasse ausgedehnt und zu gleicher Zeit vorgeschrieben, dass die Erwähnung der landesherrlichen Bestätigung im Eingange aller Ausschreibungen geschehen müsse.

Um eine Regelung der sehr misslichen kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen war die bayerische Regierung schon im Jahre 1802 geneigt, Unterhandlungen mit Rom zum Abschlusse eines Konkordates anzuknüpfen, zwar wurden Verhandlungeu eingeleitet, allein das Streben

---

[1]) Von Sicherer: Staat und Kirche in Bayern, S. 24 ff.
[2]) Von Sicherer: S. 35 u. 36.

Ordnung in die kirchlichen Dinge zu bringen, scheiterte an dem starren Festhalten der Kurie an den Forderungen des kurialistischen Systems, wie sich solches im päpstlichen Breve vom 12. Februar 1803 offenbarte.[1]) Diesen weitgehenden Ansprüchen Roms gegenüber zeigte sich der Kurfürst seit Beginn seiner Regierung nicht im geringsten geneigt und war auch durchaus nicht gewillt seine unveräusserlichen Kirchenhoheitsrechte aufzugeben; im Gegenteile bestand er auf Ausübung des Schutzrechtes und des Rechtes der Oberaufsicht auch über rein geistliche Dinge, also des Placetrechtes in seinem vollen Umfange. So war von neuem der das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit währende Kampf zwischen dem kurialistischen und dem imperialistischen Systeme entbrannt.

Dem Versuche durch ein Reichskonkordat die Stellung der Kirche zu sämmtlichen deutschen Staaten zu ordnen stellte Bayern den entschiedensten Widerspruch entgegen und setzte seine Unterhandlungen mit Rom fort; und zwar wurde mit der Leitung derselben der wirkliche geheime Rat und Bischof zu Chersones, Casimir Freiherr von Häffelin betraut, obwohl er bereits im Alter von 66 Jahren stand. Mit der Wahl dieses Mannes hatte die bayerische Regierung leider einen Missgriff gethan. Häffelin war nicht der Mann, der festhaltend an bestimmten Prinzipien mit Überwindung aller sich bietenden Schwierigkeiten der Sache seines Landesherrn zum Siege verhelfen konnte. Die Geschichte kann dem Freiherrn von Häffelin den Vorwurf der Zweideutigkeit in seinen politischen Handlungen nicht ersparen. Denn auf der einen Seite machte Häffelin der römischen Kurie bei den Unterhandlungen, die dem Konkordate vorausgingen, die allerwichtigsten Zugeständnisse, erwähnte z. B. in diesem Konkordate nichts von den unveräusserlichen Kirchenhoheitsrechten seines Lan-

[1]) Von Sicherer: S. 62 ff.

desherrn, überging also auch das Placet, auf der andern Seite wusste er den Kurfürsten und späteren König durch Sophismen, in denen die Rede war von genügender Sicherheit der Hoheitsrechte in kirchlichen Dingen durch stillschweigenden Vorbehalt davon zu überzeugen, dass die Rechte seiner Krone eben durch jenen stillschweigenden Vorbehalt genügend gewahrt seien. Durch dieses Bestreben es mit keiner Partei zu verderben, bereitete Häffelin seiner Regierung arge Unannehmlichkeiten, nachdem einmal Minister Graf Montgelas nicht mehr ein festes Gegengewicht gegen Häffelin's schwankende Politik bildete.

Häffelin langte anfangs Dezember 1803 in Rom an[1]) und eröffnete dem Papste Pius VII. in der ersten Audienz am 6. Dezember den Zweck seiner Sendung. Allein da Rom nicht aufhörte, sich über die kirchlichen Neuerungen in Bayern zu beschweren und deren Abschaffung zu verlangen, da Frankreich sich in die Unterhandlungen einmischte und Rom auf den Abschluss eines ihm allzu günstigen Konkordates drang, wogegen sich Bayern widersetzte, so führten die Unterhandlungen zwischen Häffelin und der römischen Kurie zu keinem Resultate, ja verschlimmerten noch die Lage der Dinge.

Als jedoch am 1. Januar 1806 Bayern Königreich geworden war, erklärte sich der Papst bereit,[2]) nunmehr mit Bayern ein besonderes Konkordat abzuschliessen. Die Verhandlungen darüber sollten in Regensburg stattfinden. Dahin begab sich am 9. Juli 1806 der Gesandte des römischen Stuhles, Hannibal, Graf de la Genga, der spätere Papst Leo XII., während die bayerische Regierung den Freiherrn Aloys von Rechberg, den späteren Minister des Äusseren, und den Regensburger Domkapitular Joseph, Freiherrn von Fraunberg, zu ihren Be-

[1]) Von Sicherer: S. 73 ff.
[2]) Von Sicherer: S. 107 ff.

vollmächtigten ernannte. In dem Konkordatsentwurfe, den hier de la Genga vortrug, fand sich zum ersten Male klar Roms später so oft wiederholtes und so zäh festgehaltenes Verlangen, nämlich die Wiedereinführung aller Bestimmungen des kanonischen Rechtes, also die Aufhebung des gesammten, durch die neuesten Erlasse so sehr verbesserten Kirchenstaatsrechtes in Bayern, dagegen gewährte Rom fast gar nichts und unterdrückte vor allem die Kirchenhoheitsrechte des Königs, also auch das placetum regium, Rechte, welche König Max Joseph seit seiner Thronbesteigung mit aller Entschiedenheit als unveräusserliche Bestandteile seiner Herrschergewalt für sich beanspruchte. Wohl aber berichteten Rechberg und Fraunberg nach München, dass trotz der Anerkennung der päpstlichen Ansprüche, welche in dem vollendeten Siege des curialistischen Systems gipfelten, Rom dennoch (jedoch nur stillschweigend) zugebe, dass der König wie bisher seine Kirchenhoheitsrechte und mit diesen das placetum regium, ungeschmälert ausübe. Dieser Ansicht waren leider später, auch die bayerischen Unterhändler in Rom, statt dass sie offen für die königlichen Rechte eingetreten wären.

Mit einem Konkordatsentwurfe, den die bayerischen Bevollmächtigten unter Weglassung der Kirchenhoheitsrechte des Königs ausgearbeitet hatten, begab sich Fraunberg nach München, wo allerdings Minister Graf Montgelas die Annahme eines dermassen nachteiligen Konkordates vereitelte. Graf Montgelas gab sogar dem Bevollmächtigten, Freiherrn von Fraunberg einen neuen Entwurf mit, in welchem zwar das Oberaufsichtsrecht des Königs und das Placetrecht nicht direkt erwähnt waren, in welchem aber Montgelas auf geschickte Weise diese Rechte sicher stellte; auf seinen Vorschlag wurde nämlich diesem und allen spätern Entwürfen der Zusatz beigefügt, es solle das Konkordat als Staatsgrundgesetz publiziert werden. Damit war die rechtliche

Kraft der päpstlichen Erlasse jeglicher Art von der Mitwirkung der weltlichen Gesetzgebungsgewalt abhängig gemacht, was später bei der Ratifikation des Konkordates vom 5. Juni 1817, wo ja dieses der Regierung wider Willen gemachte Zugeständnis von noch grösserer Bedeutung ist, näher erörtert werden soll.

Mit den Vorschlägen des Ministers Graf Montgelas begab sich Fraunberg nach Regensburg zurück, woselbst der päpstliche Gesandte sofort einen Gegenentwurf ausarbeitete, welcher die Grundlage bildete für alle späteren, päpstlichen Entwürfe. Zwar war auch darin das placetum regium nicht erwähnt, der Ausübung desselben jedoch nach Meinung der bayerischen Bevollmächtigten kein Hindernis in den Weg gelegt.

Die Unterhandlungen in Regensburg und später in Rom dauerten noch fort, führten aber wiederum zu keinem Resultate, da Rom in mehreren neuen Konkordatsentwürfen immer wieder auf seine früheren kurialistischen Prinzipien zurückkam, bis der König endlich am 28. Juli 1807 dem Kardinal de la Genga durch Fraunberg erklären liess,[1]) dass angesichts solcher Forderungen des Papstes eine Verständigung zwischen der bayerischen Regierung und der römischen Kurie unmöglich sei und dass unter diesen Umständen die bayerische Regierung in dem Vorgehen des Papstes nichts anderes erblicke als den Wunsch, die Verhandlungen abzubrechen. Zwar zeigten sich beide Parteien in den Jahren 1807 und 1808 bereit die Unterhandlungen wieder aufzunehmen,[2]) allein da sowohl Rom als Bayern auf den bisherigen Forderungen beharrte, dehnten sich die Unterhandlungen bis zur gewaltsamen Wegführung des Papstes nach Frankreich hinaus. Nunmehr konnte von dem Abschlusse eines Konkordates nicht mehr die Rede sein.

---

[1]) Von Sicherer S. 139 und 140.

[2]) Näheres s. v. Sicherer S. 176 ff.

Inzwischen hatte der König versucht auf dem Wege weltlicher Gesetzgebung die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen,[1]) nämlich durch die Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808, durch welche sämmtlichen bayerischen Unterthanen völlige Freiheit des Gewissens eingeräumt wurde, und durch das Relgionsedickt vom 24. März 1809, publiziert am 14. Juni 1809. Dieser denkwürdige Erlass umfasste sehr viele landesherrliche, die äussern Rechtsverhältnisse der bayerischen Unterthanen „in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" betreffende Verordnungen seit dem Religionsedikte vom 10. Januar 1803. In diesem Religionsedikte vom 24. März 1809 war das königliche Placetrecht in der Weise ausdrücklich ausgesprochen, dass alle Erlasse der Kirchengewalt erst durch die Genehmigung des Königs rechtliche Wirksamkeit erhalten sollten. Allein eine Verständigung mit Rom in diesem wichtigen Punkte war, wie bereits erwähnt, nach Lage der Dinge unmöglich zu erzielen.

[1]) Von Sicherer, S. 184 ff.

C. Vom Jahre 1814—1818.

§ 3. Im Sommer des Jahres 1814 ergriff das bayerische Ministerium — jedoch zunächst ohne mit Rom in Verbindung zu treten — von neuem die Aufgabe einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten;[1]) mit den erforderlichen Vorarbeiten wurde die Ministerialkirchensection betraut, deren Referent, Oberkirchenrat von Holler, in einer am 3. Oktober 1814 dem Minister Graf Montgelas eingereichten Arbeit die Diözesanverfassung und die hierarchische Verfassung in Bayern darstellte. Aus dieser Arbeit entstand nach mehrfachen, vom Minister Montgelas eigenhändig vorgenommenen Kürzungen ein förmlicher Konkordatsentwurf. In diesem Entwurfe vom 6. Dezember 1814, der sich hauptsächlich mit der Besetzung der Bischofsitze und mit Regelung der Verhältnisse der Domkapitel und Pfarreien beschäftigte, war das landesherrliche Placet für kirchliche Erlasse jeglicher Art aufgenommen.

Der Wiener Kongress, dessen Verhandlungen inzwischen ihren Anfang genommen hatten, brachte keine Besserung in der Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Staaten, obwohl der Kardinalstaatssekretär Consalvi im Einvernehmen mit dem Papste sich eifrig bemühte, der Kirche ihre früher behauptete Stellung in ihrem vollen Umfange zurückzugewinnen.[2]) Deshalb wurden in Bayern die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle wiederaufgenommen und zwar bediente sich die Regierung zu diesem Zwecke auch diesesmal

---

[1]) Von Sicherer S. 190 ff.

[2]) Von Sicherer S. 195 ff.

wieder seines Gesandten bei der Kurie, des nunmehr 78 Jahre alten Freiherrn von Häffelin, der sich im August 1815 nach Rom begab.[1]) Jedoch erst ein volles Jahr später, nämlich am 5. August 1816 erhielt Häffelin seine ersten Instruktionen aus München, welche dem Gesandten nebst Holler's oben erwähnter Arbeit vom 3. Oktober 1814 und zwei Konkordatsentwürfen übermittelt wurden. Der ausführlichere der beiden Entwürfe war in 18 Artikeln abgefasst und statuierte in seinem 17. Artikel das königliche Placet für alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt; der zweite Entwurf enthielt die Forderungen der bayerischen Regierung in 11 Artikeln. Dem bayerischen Gesandten war durch diese Instruktion und deren Beilagen der einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet. Trotz dieser völlig klar sprechenden Verhaltungsmassregeln machte Häffelin der Kurie erhebliche Zugeständnisse; so hatte er in der von ihm und dem päpstlichen Unterhändler Monsignore Mazio ausgearbeiteten Punktation die Erwähnung des königlichen Placetrechtes völlig unterlassen und darüber an den König, um denselben zu beruhigen und sich wegen des Weglassens des Placetrechtes zu rechtfertigen, geschrieben:[2])

„Der römische Hof wird niemals ausdrücklich erklären, dass zur Publikation der päpstlichen Bullen und Breven die Erlaubnis der weltlichen Behörden notwendig sei, wird es jedoch zugeben, dass von den Bischöfen und geistlichen Stellen das beneplacitum regium erholt werde. Dieses hängt lediglich von den königlichen Verordnungen ab."

Um den Geist, von welchen Häffelin's Unterhandlungen in Rom geleitet waren, kennen zu lernen, dürfte es angezeigt sein, folgende einem Briefe Häffe-

---

[1]) Von Sicherer S. 201 ff.

[2]) Von Sicherer S. 212.

lin's an Montgelas vom 2. September 1816 entnommenen Sätze anzuführen, welche beweisen, das Häffelin den König glauben machen wollte, die Hauptsache, die man jetzt erreichen müsse, sei die Einrichtung und Besetzung der Bistümer, ein Nachgeben Rom gegenüber in dieser Beziehung sei nicht schädlich, denn königliche Verordnungen könnten später immer noch eine Wendung zu Gunsten der Forderungen der bayerischen Regierung herbeiführen. Es heisst nämlich in diesem Schreiben:[1])

„Sind die wesentlichen Punkte einmal geregelt und festgestellt, so werden die Nebenpunkte keine Schwierigkeiten bereiten. Bischöfe, welche von dem König ernannt werden und ihre ganze Existenz der Grossmut seiner Majestät verdanken, werden nicht die endlosen Ansprüche der alten Fürstbischöfe erneuern, vielmehr sich beeifern, die Absichten der Regierung zu unterstützen und durch ihren Eifer und ihre Wachsamkeit zur Erhaltung der Ordnung und zur Vollziehung der Gesetze des Königreiches beizutragen. Da ihr Interesse nicht mehr getrennt ist von dem Interesse des Souveräns, so werden sie eine Pflicht und ein Verdienst darin erkennen, die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät zu erfüllen und ihr Amt zum Wohle des Staates und zum Heile der Monarchie zu verwalten. Aus diesen Gründen richte ich mein Augenmerk vorzugsweise auf die rasche Einrichtung der Bistümer und die Ernennung zu den bischöflichen Sitzen. Alles hängt von diesen beiden Punkten ab. Das übrige ergiebt sich von selbst. Die königlichen Verordnungen, welche als organische Gesetze erscheinen sollen, werden das Werk vollenden."

Der Konkordatsentwurf, welchen die Kurie dem bayerischen Gesandten im September 1816 zustellen liess und den Häffelin im Dezember nach München sandte,

[1]) Von Sicherer S. 212 u. 213.

ist ein Beweis dafür, dass man in Rom nach wie vor mit aller Energie an dem kurialistischen Systeme festhielt und in keinem Punkte nachgeben wollte; denn der Entwurf verlangte wiederum wie alle früheren von Rom ausgehenden Entwürfe nichts geringeres als die Abschaffung des gesammten in Bayern geltenden Staatskirchenrechts und schrieb im Artikel 17 vor:[1])

„Die gegenwärtige Übereinkunft wird an Stelle aller Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen treten, welche von der bayerischen Regierung in Sachen der Religion und der kirchlichen Disziplin bisher erlassen worden sind, und sollen dieselben sofort für aufgehoben erachtet werden."

Die Kirchenhoheitsrechte waren nicht erwähnt, dem Placetrechte war sogar direkt entgegengetreten, denn Artikel 12 g. verlangte nicht nur freien Verkehr zwischen den Bischöfen und dem Klerus sondern auch die freie Verkündigung der oberhirtlichen Erlasse in geistlichen Dingen.

Im Artikel 1 schrieb der Entwurf vor:[1]) „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreiches Bayern und den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit denjenigen Rechten und Vorzügen erhalten werden, welche sie nach Gottes Anordnung und den kanonischen Vorschriften zu geniessen hat und deren sie sich unter Bayerns der Religion vollkommen ergebenen Herzögen erfreute." Nach diesen Rechten und Vorzügen duldete die katholische Kirche keine andern im Staate neben sich, sondern war die alleinherrschende. Wie konnte die Kurie ein solches Ansinnen an einen Monarchen stellen, der erst vor einem Jahre die Wiener Bundesakte unterzeichnet und damit seinen Unterthanen völlige Glaubens- und Gewissens-

[1]) Beilage Nr. 17 zu: Von Sicherer Staat und Kirche in Bayern (S. 54 ff.)

freiheit eingeräumt und die drei grossen christlichen Religionsgesellschaften einander gleichgestellt hatte?

Selbstverständlich wurde dieser Entwurf von der bayerischen Regierung mit Entrüstung zurückgewiesen. Minister des Innern, Freiherr von Türheim, der an die Stelle des Ministers Graf Montgelas getreten war, sandte am 9. Februar 1817 eine neue Instruktion an Häffelin nach Rom,[1]) in welcher er an den bisherigen Forderungen festhielt und besonders die Aufrechthaltung des Placetrechtes verlangte.

Häffelin jedoch, der anzunehmen schien, dass der neue Minister sich vielleicht den römischen Forderungen gegenüber nachgiebiger zeigen werde, erklärte der Kurie,[2]) „dass der neue Minister des Innern und des Kultus nach den gottesfürchtigen Gesinnungen des Königs und nach seinen persönlichen Grundsätzen und Gefühlen geneigt sei, den Klerus in den Genuss seiner Rechte wiedereinzusetzen und die Würde und die Vorrechte der heiligen Kirche aufrecht zu halten."

Dadurch geriet Häffelin in den schroffsten Widerspruch mit den ihm schon erteilten Instruktionen, wusste aus der Verlegenheit, in die er durch seine unentschiedene Haltung geraten war, nicht mehr herauszufinden und sandte schliesslich am 23. April 1817 ein Ultimatum der römischen Kurie nach München.

Abermals bestand Rom auf der Beseitigung des gesammten in Bayern geltenden Kirchenstaatsrechtes. An dessen Stelle sollte das kanonische Recht, auf welchem im römischen Ultimatum dreimal ausdrücklich verwiesen war, als in Bayern ausschliesslich geltendes Recht gesetzt werden. Nur in einigen minder wichtigen Punkten machte der römische Hof der bayerischen Regierung Zugeständnisse. Das placetum regium war auch

[1]) Von Sicherer, S. 223 ff.
[2]) Von Sicherer, S. 226.

in diesen Entwurf nicht aufgenommen, sondern im Artikel 12 der freie Verkehr der Bischöfe mit Klerus und Volk bestimmt.

Auf dieses Ultimatum wurde in München für unannehmbar erklärt und Häffelin in einer neuen Instruktion angewiesen, unter keinen Umständen auf die Abschaffung des bayerischen Kirchenstaatsrechtes einzugehen. Trotzdem schloss Häffelin mit Consalvi am 5. Juli 1817 das mit dem nach München gesandten Ultimatum beinahe genau übereinsimmende Konkordat ab und unterzeichnete damit eine Urkunde, in welcher von neuem die Aufhebung des bayerischen Kirchenstaatsrechtes ausgesprochen war. Obwohl nun Häffelin dadurch seine Vollmacht überschritten, ja im vollsten Widerspruche mit derselben gehandelt hatte, vermochte er es dennoch, seinem Könige zu schreiben,[1]) er habe die letzten Verhaltungsbefehle genau befolgt und keine Abänderungen zugelassen, welche sich nicht mit den von der Regierung aufgestellten Grundsätzen vereinigen liessen.

Während nun das Ultimatum vom 23. April, wie schon erwähnt, nur den freien Verkehr der Bischöfe mit Klerus und Volk festsetzte, war im Artikel 12 des Koncordates vom 5. Juni für die Bischöfe auch das Recht in Anspruch genommen, ihre Anordnungen und Erlasse in kirchlichen Angelegenheiten frei publizieren zu dürfen, also ohne um die kgl. Genehmigung nachsuchen zu müssen. Trotzdem schrieb Häffelin an den König,[1]) das placetum regium werde zwar in öffentlichen Akten nie ausgedrückt, aber von Rom stillschweigend anerkannt. Diese Vorspiegelung war von grösstem Einflusse auf die ganze Periode der Konkordatsunterhandlungen und geradezu ausschlaggebend für die Ratifikation des Koncordates durch den König. Denn während der Minister der

[1]) Von Sicherer S. 231 u. 233.

Finanzen, Freiherr von Lerchenfeld, und der Justizminister, Graf Reigersberg, die königlichen Rechte im Konkordate ausdrücklich gewahrt wissen wollten und sich besonders für die Aufnahme des Placetrechtes in den Artikel 12 aussprachen, war der Minister des Innern, Graf Thürheim, der Ansicht, man solle, um durch die Ratifikation des Konkordates endlich geordnete kirchliche Zustände im Lande zu erzielen, die königlichen Rechte sich stillschweigend vorbehalten, nachdem eine ausdrückliche Anerkennung derselben von Rom doch nicht zu erlangen sei. Leider unterlag Lerchenfelds Verlangen der ausdrücklichen Verwahrung der königlichen Rechte jener verhängnisvollen Politik der stillschweigenden Vorbehalte, wie man das System Thürheims nennt.

Mit neuen Instruktionen ausgestattet[1]) ging der geheime Legationsrat, Graf Xaver von Rechberg, ein Bruder des Minister des Äusseren nach Rom, um gemeinschaftlich mit Häffelin neue Unterhandlungen mit der Kurie zu beginnen. Es gelang ihnen auch, Abänderungen an einigen Artikeln des Konkordates vom 5. Juni zu erreichen. Das so veränderte Konkordat übersandte Häffelin im Oktober 1817 dem Könige mit einigen Erläuterungen, in denen er sich, wie bereits füher, dahin äusserte, es genüge, wenn man sich die Kirchenhoheitsrechte stillschweigend vorbehalte, eine ausdrückliche Anerkennung derselben von Seite der Kurie sei überflüssig und nicht zu erreichen. In seinem Berichte heisst es:[2])

„Zur Ausübung der Kirchenhoheitsrechte ist die Einwilligung des römischen Hofes nicht erforderlich; diesen giebt das Schutz- und Aufsichtsrecht stillschweigend zu, lässt es aber in keiner öffentlichen Urkunde

[1]) Von Sicherer S. 240 ff.
[2]) Von Sicherer S. 250 ff.

ausdrücken. Es versteht sich von selbst, dass in einem Staate nichts geschehen kann ohne die Genehmigung des Souveräns, und dass Seine Majestät das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über alle kirchlichen Angelegenheiten des Königreiches frei auszuüben hat. Es wäre sogar unklug, die Genehmigung des römischen Hofes zur Ausübung von Rechten einzuholen, welche in dem Wesen der königlichen Gewalt liegen. Deshalb wurde im Artikel 12 die Bestimmung, dass die Bischöfe die Kirchengesetze frei verkünden dürfen, beibehalten, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das placetum regium mit einschliesst."

Ferner rieten Häffelin und Rechberg von Rom aus dringend zur Annahme des Konkordates; in demselben Sinne sprachen sich Thürheim und Rechberg in München dem Könige gegenüber aus, der denn auch, von allen Seiten bestürmt sich am 24. Oktober 1817 zur Ratifikation der Konkordatsurkunde entschloss in dem festen Glauben, die unveräusserlichen Rechte seiner Krone seien durch den stillschweigenden Vorbehalt derselben für alle Zeiten gewahrt. Den erlauchten Monarchen also treffe in dieser Beziehung nicht der geringste Vorwurf, wohl aber diejenigen, welche zur Politik der stillschweigenden Vorbehalte rieten.

Auch auf päpstlicher Seite war man mit diesem Systeme einverstanden, wie die Äusserung des Kardinalstaatssekretär Consalvi beweist, der zum damaligen Kronprinzen, unserm spätern Könige Ludwig I. sagte, nie anerkenne Rom das Placet, lasse es aber geschehen.[1]) Minister Freiherr von Lerchenfeld war fast der einzige, der mit aller Energie auch jetzt noch einem so unwürdigen Verfahren entgegentrat, der sich für die

[1]) Berchtold: „über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt zu einander," Vortrag gehalten am 10. November 1889 in München.

ausdrückliche Verwahrung der königlichen Rechte im Konkordate offen aussprach und von einem stillschweigenden Vorbehalte nichts wissen wollte. Leider wurde sein Rat nicht in gebührendem Masse berücksichtigt.

Wie mag man in Rom frohlockt haben, als die Kunde von der Ratifikation der Konkordatsurkunde eintraf, die einen glänzenden Sieg des kuiralistischen Systems statuierte, die alle damaligen Errungenschaften in kirchlicher Beziehung mit der durch Artikel 1 des Konkordates erfolgten Wiedereinführung des kanonischen Rechtes mit einem Schlage verrichtete! Doch die Freude in Rom war verfrüht. Man wusste ja dort nicht, wie sehr die bayerische Regierung an dem stillschweigenden Vorbehalte der Kirchenhoheitsrechte festhalten werde; man ahnte ja nicht, welchen folgenschweren Fehler man begangen hatte, indem man im Artikel 18 des Konkordates sich vom Könige versprechen liess vorliegendes Konkordat zum Staatsgesetz zu erheben. Hiemit hatte sich der Papst, ohne es zu wollen, des Rechtes begeben, aus eigner Machtvollkommenheit dem bayerischen Volke in irgend einer kirchlichen Angelegenheit Gesetze vorzuschreiben, ein Recht, das die Päpste ja stets trotz des Wiederspruches der weltlichen Regierungen für sich beanspruchten. Durch dieses Verlangen, das Konkordat als Staatsgrundgesetz zu verkünden, war klar und deutlich ausgesprochen, dass das Konkordat nicht eo ipso geltendes Recht werden konnte, sonst wäre ja jenes Versprechen überflüssig, sondern dass dazu noch ein andrer Faktor kommen müsse, nämlich ein Akt des weltlichen Herrschers, der Kraft seiner gesetzgebenden Gewalt den päpstlichen Erlassen, in diesem Falle also dem Konkordate, rechtliche Sanktion verleiht. Es ist klar, dass das Konkordat in seiner vorliegenden Fassung, welche die Rechte der nicht katholischen Religionsgesellschaften so sehr kränkte, nicht in Kraft treten konnte. Die unveräusserlichen Majestätsrechte des Kö-

nigs von Bayern, deren sich der König durch die bedingungslose Erhebung des Konkordates zum Staatsgrundgesetze begeben hätte, durften dem römischen Hofe nicht geopfert werden; deshalb wurden in das Edikt, welches die äussern Verhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften regeln sollte, auf den Rat des Ministers Freiherrn von Lerchenfeld, einige Bestimmungen aufgenommen, durch welche die landesherrlichen Rechte, besonders das placetum regium, gesichert wurden; dieses Religionsedikt wurde nun ebenso wie das mit Rom abgeschlossene Konkordat in die Reihe der andern damals formulierten Staatsgrundgesetze aufgenommen und mit diesen zur Verfassung des bayerischen Staates erhoben. Durch die Verfassug war also den Majestätsrechten und somit dem placetum regium die bisherige Geltung gewahrt.

§ 4. Bevor wir jedoch das Placetrecht nach seinen verschiedenen Seiten hin betrachten, müssen wir einige Worte über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt vorausschicken, da ja in dem letzteren die Geltung des Placetrechtes mit klaren Worten ausgesprochen ist, während das Konkordat sich demselben widersetzt. Von dem juristischen Standpunkte aus ist die Entscheidung der Frage, welches dieser beiden Gesetze den Vorzug vor dem andern habe, unzweifelhaft. Vor der Publikation des Konkordates waren die Bestimmungen desselben für keinen bayerischen Unterthanen bindend, sondern es bestand nur das Versprechen des Königs an den Papst, das Konkordat zum Staatsgesetze zu erheben; nachdem aber das Konkordat im Zusammenhange mit der bayerischen Verfassung verkündet war, konnte es nur unter denjenigen Voraussetzungen geltende Kraft erlangen, unter welchen es auch in der That als Staatsgesetz publiziert worden war. Schon die äussere Form der Verkündigung des Konkordates spricht dafür, dass es dem Religionsedikte nachstehen sollte; das Konkordat

wurde nämlich dem § 103 des Religions-Ediktes, welches selbst wieder eine Beilage zu § 9 des Titel IV der Verfassung bildet, als Anhang beigegeben, wie dies klar in der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist. Das Religionsedikt selbst enthält nämlich die näheren Ausführungen der in § 9 Titel IV der Verfassung getroffenen Bestimmungen. Dieser § 9 räumt allen Einwohnern Bayerns vollkommene Gewissensfreiheit ein und statuiert im Allgemeinen die Majestätsrechte, wobei das Placet ausdrücklich erwähnt wird. Am Schlussabsatze bestimmt der § 9: „Die übrigen nähern Bestimmungen über die äusseren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edikte enthalten.“ Daran schliesst sich also das Religionsedikt an, welches die Überschrift führt: „Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft“, und als Anhang reiht sich an das Religionsedikt das mit Rom am 5. Juni 1817 abgeschlossene Konkordat. Es ist nun aber logisch undenkbar, dass durch einen Anhang die Bestimmungen, auf welche sich dieser Anhang unmittelbar bezieht, aufgehoben werden sollten; ein solcher Wiederruf hätte bei zwei an ein und demselben Tage gegebenen Gesetzen nicht die geringste logische Berechtigung; einem Anhange kann vielmehr nur die Bedeutung einer Verordnung zukommen, welche die vorausgehenden Bestimmungen erklärt oder näher ausführt, deren rechtliche Wirksamkeit aber nicht im geringsten antastet. Die Bezeichnung des Konkordats als Anhang zum Religionsedikt spricht also für den Vorrang des letzteren vor ersterem. Vollkommen klar beweist dieses Verhältnis der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen selbst. Der § 103 des Religionsediktes bestimmt nämlich in seinem zweiten und dritten Absatz:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung."

„In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tag erlassenen eigenen Edikte enthalten."

Hierauf folgt als erster Anhang zu dem § 103 dieses Ediktes „das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII." durch die Worte des § 103 ist denn doch über das Verhältnis von Religionsedikt und Konkordat kein Zweifel mehr gelassen. Nicht als in erster Linie und ausschliesslich für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse massgebende Norm sollte das Konkordat zum Staatsgesetze erhoben werden, sondern der Kreis der Verhältnisse, welche den Bestimmungen des Konkordates unterliegen sollten, war eng begrenzt. Vor allem bezieht sich nämlich das Konkordat nicht auf die äussern Rechtsverhältnisse in kirchlichen Angelegenheiten, sondern nur auf die innern, und zwar auf diejenigen innern Kirchenangelegenheiten, welche im Edikte nicht geregelt sind. Das Edikt behandelt nämlich nicht nur äussere, sondern wie schon aus dem Wortlaute des oben angegebenen § 103 hervorgeht, auch innere Kirchenangelegenheiten; diese werden einzig und allein durch das Religionsedikt geregelt; das Konkordat hat nur insoweit Geltung als es die im Edikte nicht zur Sprache gebrachten innern katholischen Kirchenangelegenheiten behandelt. Allen Ausführungen des

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

A. Begriff, rechtliche Natur und Zweck des Placet.

§ 6.

Die Kirchenhoheitsrechte sind die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel, welche Übergriffe der Kirche auf das weltliche Gebiet verhindern und die Kirche der Autorität des Staates unterwerfen sollen. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Kirchenhoheitsrechte würde zeigen, dass diese Ansicht nicht zu jeder Zeit und für alle diese Hoheitsrechte zutreffend ist; man würde vielmehr finden, dass manche derselben, entstanden zu einer Zeit der grössten kirchlichen Anarchie und Zerrüttung im Interesse der Kirche geltend gemacht wurden, dass also Zweck und rechtliche Natur der Kirchenhoheitsrechte im Laufe der Zeit je nach dem Verhältnisse von Kirche und Staat eine wesentliche Änderung erfuhren. Doch gehört dies nicht zu vorliegender Aufgabe; hier handelt es sich lediglich um das Placetrecht, das, wie die geschichtliche Entwicklung desselben zeigt, stets den Charakter einer die Kirchengewalt beschränkenden Massregel an sich trägt. Was nun das Verhältnis der staatlich anerkannten Kirchengesellschaften zu dem bayerischen Staate anlangt, so giebt uns hierüber die Verfassungsurkunde den besten Aufschluss.

In den §§ 62 — 66 des Religionsediktes wird für diejenigen „Angelegenheiten, welche die Religions- und

Kirchengesellschaften mit andern Gesellschaften gemein haben", die völlige Unterordnung sowohl der Obern als auch der Mitglieder der Kirchengesellschaften unter die Gesetze des Staates ausgesprochen und werden zugleich zur Beseitigung von Anständen mehrere Angelegenheiten dieser Art aufgezählt. Eine Folge hievon ist § 66, welcher festsetzt, dass die Geistlichen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den weltlichen Gerichten unterstehen. Dagegen spricht die Verfassungsurkunde völlig klar aus, dass die weltliche Gewalt sich jedes Eingriffes in das rein geistliche Gebiet zu enthalten habe. Der § 50 des Religions-Ediktes lautet nämlich:

„Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werde, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen."

Also in ihrem eigentlichen Wirkungskreise, den rein geistlichen Gegenständen vollkommen frei und unabhängig von der Einmischung der weltlichen Regierung, unterliegen die Kirchengesellschaften nur einer gewissen Autorität des Staates, deren Ausdruck das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht bildet. Durch den § 50 ist die Aufrechthaltung der Kirchenhoheitsrechte normiert und zugleich deren Einteilung in Schutz- und Aufsichtsrechte gegeben. Die Kirchenhoheitsrechte, welche man unter dem Ausdrucke iura majestatica oder ius circa sacra zusammenfasst, sind demnach nichts anders als der Inbegriff derjenigen staatlichen Rechte, welche die Autorität des Staates der Selbständigkeit der Kirche gegenüber wahren sollen. Sie haben, wie eingangs

erwähnt, im modernen Staate den Zweck, nachdem einmal eine feste Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Kompetenz gezogen ist, diese Grenze zu wahren, die Rechte des Staates und seiner Unterthanen vor Übergriffen der Kirche in das weltliche Gebiet zu sichern und zugleich dem Staate eine Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten zu erteilen. Die Kirchenhoheitsrechte bestehen daher aus dem ius cavendi, dem Sicherungsrechte, und dem ius advocatiae, dem Aufsichtsrechte.

Zu beiden gehört das Placetrecht, denn dieses ist, wie wir sehen werden, besonders geeignet, einerseits Überschreitungen der kirchlichen Zuständigkeit vorzubeugen, andrerseits die Kirche einer gewissen Aufsicht des Staates zu unterwerfen. Dass nun das Placetrecht thatsächlich in Bayern besteht, dafür spricht deutlich der Wortlaut der Verfassungsurkunde. Massgebend ist hier vor allem Titel IV § 9 Absatz 5:

„Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen."

Bekanntlich verweist dieser § 9 bezüglich der näheren Bestimmungen über die äussern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf „Religion und kirchliche Gesellschaften" auf das der Verfassungsurkunde beigefügte Religions-Edikt. Auch in diesem finden wir wie in § 57, 58 und 59 das Placetrecht statuiert. Dieselben lauten:

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallende Hand-

lungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen.

§ 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloss auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 7. An dieser Stelle möchte ich vorerst einen Einwand zu entkräften suchen, den man aus den Worten des § 58 „nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten“ gegen die Ausübung des Placetrechtes nach der jetzt bestehenden Auffassung erhebt. Aus diesem Zusatze will man nämlich folgern, dass die Ausübung des Placetrechtes sich einzig und allein nach diesen Mandaten zu richten habe, während den diesbezüglichen Bestimmungen der bayerischen Verfassung nur eine untergeordnete Bedeutung zukomme. Doch schon die äussere Art und Weise, in welcher die betreffenden Generalmandate im § 58 erwähnt werden, widerspricht obiger Auffassung; hätte nämlich der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt, die einschlägigen Generalmandate zu allgemein giltigen Verfassungsgesetzen zu erheben, so hätte er wohl dafür eine andere Form als die thatsächlich beobachtete wählen müssen. Die fraglichen Mandate hätten nicht nebenbei in einem so

untergeordneten Satzteile erwähnt werden dürfen, sondern es wäre jedenfalls am Platze gewesen, sie auf irgend eine andere auffallendere Art hervorzuheben, vielleicht indem man sie der Verfassungsurkunde als Beilage beigefügt oder nach dem Datum ihres Erlasses näher bezeichnet hätte; allein dies ist nicht geschehen, und man kann daher unmöglich dieser untergeordneten Bestimmung eine den in der Verfassung getroffenen Anordnungen vorangehende Stellung, also auch die Macht zusprechen, die Verfassungsbestimmungen gegebenen Falles d. h. soweit sie dem Wortlaute der betreffenden Generalmandate widersprechen, aufzuheben. Wäre dies wirklich der Fall, so wären ja alle in der Verfassung betreffs des Placet gegebenen näheren Bestimmungen überflüssig und es hätte genügt, wie schon erwähnt, die General-Mandate der Reihe nach anzuführen. Man kann also vernünftigerweise diesem Zusatze keine so weittragende Bedeutung einräumen, sondern der Gesetzgeber wollte mit diesen Worten offenbar nur sagen, dass bereits in den früher erlassenen General-Mandaten bezüglich des Placet dasselbe enthalten sei, wie in den Bestimmungen der Verfassung, dass also General-Mandate und Verfassung in demselben Geiste abgefasst sind; dieser Zusatz zu § 58 hat nur die Bedeutung einer historischen Notiz,[1]) einer „geschichtlichen Motivierung".

Dass die Ausdehnung des Placet auf Glaubenssachen nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zulässig ist, soll später bewiesen werden. Jedoch auch die General-Mandate lassen diese Ausdehnung zu, wie einige Beispiele zeigen sollen, und lassen infolgedessen den Streit über das Rangverhältnis von General-Mandaten und Verfassungsbestimmungen wenigstens bezüglich dieses Punktes ziemlich gegenstandslos erscheinen.

[1]) S. Vortrag des Reichsrates Dr. von Neumayr in der Kammer der Reichsräte am 2. Januar 1809. — Gegenteilige Ansicht bei Dr. E. Mayer: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern Seite 159.

Es wäre unnütz den ganzen Wortlaut der General-Mandate anzuführen, es dürfte vielmehr genügen die entscheidenden Stellen aus denselben wiederzugeben. Das erste der hier in Betracht kommenden Gesetze ist das Generalmandat vom 23. April 1770[1]), welches sich folgendermassen ausspricht:

„Nachdem von Vnserer höchsten Stelle gnädigst resolviert worden, in Vnseren Landen zu Bayern und der oberen Pfalz gleich anderen katholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne Vnsere vorausgehende landesherrliche Einsicht und Begnehmigung fürohin ad effectum bringen zu lassen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, dass zur Exekution einig bischöflicher Generalverordnungen, wenn sie nicht vorher von Vns eingesehen und zu exequieren anbefohlen worden, keine Hand geboten, und wofern ein Pfarrer oder anderer Geistlicher sich unterstehen dürfte, eine dergleichen Verordnung zu publicieren, worinnen Vnserer höchsten Landes- und Kirchenschutzgerechtsame zu nahe getreten würde, so soll derselbe ohne weiters mit der Temporaliensperre belegt, und wenn eine solche nachteilige Verordnung ad valvas ecclesiae angeschlagen wird, solche sofort, jedoch mit vorheriger Anfrage bei Vnserem geistlichen Rate abgenommen werden."

Unmöglich kann man behaupten, es sei in vorstehender Verordnung nur von bischöflichen Generalverordnungen die Rede, nachdem doch am Eingange deutlich ausgesprochen ist, dass keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehende landesherrliche Einsicht und Genehmigung — also ohne vorausgehendes Placet — ad effectum gebracht werden dürfen. Es ist nur besonders hervorgehoben, dass die bischöflichen Generalverordnungen dem Landesherrn vorgelegt

[1]) Mayr's Generaliensammlung Band II Seite 1099. — Döllinger V.-S. Bd. VIII S. 64. — v. Hauck: Studie über das placetum regium Seite 14.

werden müssen, bevor sie exequiert werden dürfen. Von dem Inhalte der geistlichen Verordnungen und Gesetze ist hier nicht die Rede; demnach unterliegen sämtliche Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt dem landesherrlichen Placet.

Das zweite der einschlägigen Mandate ist die „Neue Ordnung des churfürstlich geistlichen Rates vom 16. Aug. 1779“ [1]) und zwar Artikel 3 und 4 derselben. In dem drittenAbschnitte ist zwar ausgesprochen, dass die Macht „die zur geistlichen, die Religion betreffenden Dinge, als da sind Glaubenssachen, Wort Gottes, Seelenheil, Predigtamt, Gottesdienst und was wesentlich dazu gehört, zu ordnen und zu entscheiden der Geistlichkeit ganz allein zusteht, während der Staat „die Religion mittels des brachii saecularis zu unterstützen und zu handhaben habe“, jedoch in der Art und Weise, wie dies „in denen von vorigen Herzogen erlassenen Religionsmandaten und Patenten wegen Gottesdiensten, Christenlehren, Predigtamte, Ketzereien, Administration der Sakramenten, Festtagen, Soldatenehen, Priesterweihen, der im Lande nötigen Geistlichen, unkatholischen Landsassen und Bedienten, Prozessionen, Jubiläen, voreiligen Exkomunikationen, Religionsgesprächen, verbotenen Büchern, Fleischessen an Fasttagen, des weitern versehen und wirklich vollzogen worden ist.“

Es ist also hier auf die früher erlassenen Mandate hingewiesen, somit auch auf das vom 23. April 1770, welcher, wie oben erwähnt, eine Ausdehnung des Placet auf Glaubenssachen zulässt.

Es wird später der Beweis versucht werden, dass Glaubenssachen — also auch Dogmen — sehr oft ein direktes Verbot oder Gebot enthalten, also ein Ausfluss der kirchlichen Jurisdiktions- oder gesetzgebenden Gewalt, des Hirtenamtes, sind, und sich demnach unter dem

[1]) Mayr, Generalversamml. Bd. II S. 1129. — Döllinger V. S. Bd. VIII S. 64. — v. Hauck, a. a. O. S. 15.

Begriff „Gesetz“ subsumieren lassen; wenn wir hieran festhalten, so lässt sich aus dem vierten Abschnitte des Mandates vom 16. August 1779 ganz leicht der Beweis erbringen, dass Glaubenssachen dem Placet unterliegen. Der vierte Abschnitt rekapituliert nämlich die früher erschienenen Generalmandate folgendermassen:

„Wie nun die vorgängigen geistlichen Ratsordnungen schon dahin abzielen, sonderlich aber das jüngst den 3. April im Jahre 1770 erst erlassene landesherrliches Dekret buchstäblich vermag, dass man in Landen Bayern und der obern Pfalz geistliche Verordnungen und Gesetze gleich andern katholischen Staaten ohne vorausgehend landesherrliche Einsicht und Begnehmigung ad effectum nimmer bringen lassen werde, und wie dies auch bereits ein- und andersmal wirklich in Ausübung gekommen ist, so hat der geistliche Rat noch ferners pflichtmässig und standhaft darauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingesandt, der geistliche Rat fördersamst darüber deliberiret und ex intimo Resolution erholt hat. Es wäre dann, dass sich alsobald ergäbe, dass solches nicht offenbar und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife, und welchenfalls die Verkündigung nicht zu erschweren oder zu behindern, so folgendes das ius cavendi eben nicht zu strenge gepflogen werden solle, sondern unverfänglich jedoch nachgesehen werden mag.“

Hier ist also von Gesetzen und Verordnungen — jeglichen Inhaltes — die Rede; ausserdem sagt aber dieser vierte Abschnitt eingangs:

„Vnd obzwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von Gott direkte und ganz unabhängig von der weltlichen anvertraut ist, so will doch in einem woleingerichteten Staate, dass alles jenes, was hierin geboten werden will, allemal Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

als Landesherrschaft insinuiert werde, damit Höchstdieselben gemäss Höchstderoselben obhabenden höchsten Schutzgewalt den Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Glaubenslehre bei dem Volke handhaben und die Ungehorsamen und Verächter hierinnen zur Strafe ziehen mögen."

Es ist also die Pflicht des Regenten, „die Glaubenslehre bei dem Volke zu handhaben, zu befördern"; allein wie vermag er das, wenn er nicht von Allem und jedem, was die Glaubenslehre betrifft, unterrichtet wird, wenn er nicht von allen kirchlichen Erlassen jeglichen Inhaltes Kenntnis erhält? Denn erst dann kann er die Pflicht übernehmen, die Ausführung derselben zu überwachen und somit auch die Glaubenslehre beim Volke zu handhaben!

Ganz im Sinne dieser Generalmandate sprechen sich auch die verschiedenen am Ende des vorigen Jahrhunderts mit mehreren bayerischen Bischöfen abgeschlossenen Konkordate aus, die jedoch streng genommen hier nicht in Betracht kommen, nachdem in § 58 der bayerischen Verfassung nur von „Generalmandaten" die Rede ist; da sie jedoch wegen ihres engen Zusammenhanges mit den Generalmandaten als Auslegebehelfe angeführt und benützt werden, und da sie auch in Bezug auf das Placet wichtige Zugeständnisse seitens der Bischöfe enthalten, so dürfte es von Interesse sein, wenigstens auf eines derselben, nämlich das am 26. April 1785 mit dem Bischofe von Augsburg vereinbarte Konkordat einen kurzen Blick zu werfen. Die für vorliegende Aufgaben wichtigen Stellen des Konkordates sind § 1, 2 und 3 desselben; diese lauten:[1])

„§ 1. Vor Allem erkennt Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Bayern die der Kirche und ihren

[1]) Vergl. Gener.-Samml. Bd. IV. Seite 818. — v. Hauck a. a. O. Seite 18.

Vorstehern, den Bischöfen, zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in Allem, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die heiligen Sakramente, und was damit verknüpft ist, dann dasjenige anbelangt, ohne welches der übernatürliche Endzweck des Christmenschen nicht erreicht werden kann, in vollem Umfang an, und versprechen hierinfalls ihres Ortes den landesherrlichen Beistand und Handhabung kräftigst zu leisten."

„§ 2. Damit aber die aufhabenden Kirchenschutz- und Advokatiepflichten in Ausübung gebracht werden mögen, so werden von dem Ordinariate die allenfalls zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen in beglaubigten Abschriften an die höchste Stelle zu dem Ende mitgeteilt werden, damit Seine churfürstliche Durchlaucht als Landesfürst wegen der Publikation Höchstdero Äusserung geben und sodann die weltlichen Beamten auf derenselben Handhabung anweisen."

„§ 3. Was andere, allgemeine Gegenstände betreffende päpstliche Bullen und Brevien, dann bischöfliche Verfügungen anlangt, wird man solche von Seite des Ordinariates allemal mit den nötigen Erinnerungen vorläufig an den churfürstlichen geistlichen Rat einsenden und erst alsdann, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt machen."

Für die in § 3 angegeben kirchlichen Erlasse ist demnach das Placetrecht des Landesherrn völlig deutlich ausgesprochen. Was den § 2 anbelangt, so hat nach demselben der Landesherr das Recht sich über die vom Ordinariate zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen zu äussern; damit ist denn doch dem Landesherrn auch die Befugnis erteilt, ein entscheidendes Wort über die Publikation beziehungsweise Nichtpublikation derartiger Erklärungen zu sprechen. Denn vernünftigermassen kann man den § 2 nicht so auslegen, dass zwar der Landesherr ein Recht habe, sich z. B. über

die Art der Publikation dieser Erlasse zu äussern, dieselben jedoch unter allen Umständen gestatten müsse, um den im § 2 erwähnten Schutz- und Advokatiepflichten, also der Pflicht den Vollzug solcher Erklärungen zu überwachen und zu unterstützen, Genüge zu leisten.

Wie immer im Rechtsleben einer Pflicht auch ein Recht entspricht, so müssen wir auch hier festhalten, dass der Schutz- und Advokatiepflicht des Landesherrn billigermassen auch das Recht gegenübersteht zu prüfen, ob nicht die Pflicht, solche Erklärungen zu vollziehen, welche der Landesherr mit der Gestattung der Publikation übernimmt, einen Konflikt heraufbeschwören würde mit der Pflicht des Regenten die prädominierende Stellung der höchsten weltlichen Macht und die Rechte seiner Unterthanen vor allen ihnen schädlichen Einflüssen zu beschützen; durch § 2 des Konkordates ist also das Placetrecht des Landesherrn statuiert und dasselbe ausdrücklich auch auf Glaubens- und Sittensachen ausgedehnt.

§ 8. In der Verfassungsurkunde ist es hauptsächlich § 58, welcher sich mit dem Placet beschäftigt; nach diesem Paragraphen ist das Placet das Recht des Landesherrn, alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt vor ihrer Publikation und Vollziehung sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, um denselben die Erlaubnis ihrer Verkündigung zu erteilen bezw. diese Erlaubnis zu versagen. Mit dem Rechte der Prüfung aller von der Kirchengewalt ausgehenden Anordnungen ist dem Landesherrn auch die Befugnis erteilt, die Verkündigung derselben zu verbieten, falls sie etwas enthalten, was den Staatsinteressen im weitesten Sinne schaden könnte. Um zu beweisen, dass der Landesherr in diesem Falle das Recht zur Verweigerung des Placet hat, glaube ich, braucht man nicht auf den Wortlaut der im § 58 citierten Generalmandate zurückzugreifen, aus deren Bestimmungen, wie bereits gezeigt,

das Recht der Verbietung der Verkündigung kirchlicher Anordnungen seitens des Landesherrn sich unzweifelhaft ergiebt. Es genügt vielmehr zu diesem Beweise der Wortlaut des § 58 selbst. Durch denselben ist ausgesprochen, dass kirchliche Erlasse nicht ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert werden dürfen; wenn nun aber der Landesherr das Recht hat, kirchliche Erlasse zu genehmigen, so ist ihm damit doch auch die Befugnis erteilt, die Publikation derselben zu verbieten, wenn irgend ein Grund dieses Verbot rechtfertigt; welche Bedeutung hätte sonst die Einräumung des Rechtes der Einsicht und Genehmigung? Dieses Verbietungsrecht entspricht auch der rechtlichen Natur des Placet; nach seiner rechtlichen Natur ist nämlich das Placet ein Mittel, den Staat und die durch den Staat garantierten Rechte Dritter vor Gefahren zu schützen, welche denselben durch kirchliche Anordnungen irgend welcher Art drohen. Es ist also ein Mittel zur Sicherung des Staatswohles im weitesten Sinne. Und wie lässt sich diese Sicherung erreichen, stünde der Staatsgewalt nicht das Recht zu, die Verkündung staatsgefährlicher Anordnungen der Kirchengewalt zu verbieten?

Ist aber das Placet nicht eine unbillige Beschränkung der Kirchengewalt, und steht es nicht im Widerspruche mit den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über Gewissens- und Glaubensfreiheit? Die Beantwortung dieser Frage hängt eng zusammen mit der Frage nach dem Zwecke des Placetrechtes. Titel IV § 9 und § 1 des Religionsediktes garantieren jedem Bayern vollkommene Gewissensfreiheit; jeder Bayer ist daher völlig frei in der Wahl seines Glaubensbekenntnisses und es steht ihm vollkommen frei zu glauben, was er mit seinem Gewissen vereinbaren kann und darnach zu handeln, insoweit er nicht dadurch mit einem diese Freiheit des Handelns beschränkenden Gesetze in Konflikt gerät. Mit diesem Rechte der Glaubens- und

Gewissensfreiheit lässt sich auch das Placet sehr wohl vereinen; das Placet soll ja nicht die einzelnen Angehörigen einer Kirchengesellschaft treffen; es will ihnen durchaus nicht verbieten, einzelne von der Staatsgewalt nicht placetierte kirchliche Anordnungen zu glauben und zu befolgen, also der gläubigen Annahme solcher staatlich nicht gebilligten Anordnungen ein Veto entgegensetzen. Wie im geschichtlichen Teile dieser Abhandlung erwähnt ist, wurde das Placet durch Übergriffe der römischen Kurie hervorgerufen, hatte also damals den Zweck, den Staat vor den feindseligen Anordnungen der Päpste zu bewahren; im Laufe der Zeit hat sich dieser Zweck verallgemeinert; gegenwärtig richtet sich das Placet nicht nur gegen Rom, sondern es hat den Zweck, den Staat vor der Gefährdung welche ihm Anordnungen der Kirche überhaupt verursachen, zu sichern und den Staat vor den Konsequenzen zu bewahren, welche die Placetierung solcher Anordnungen für den Staat mit sich bringen würden. Denn wenn einmal kirchliche Anordnungen placetiert sind, so ist es auch eine aus dem obersten Schutz- und Aufsichtsrechte des Landesherrn resultierende Pflicht desselben, diese Anordnungen durchzuführen. Die Kirche besitzt nicht die Macht, ihre Anordnungen ihren Angehörigen gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Kirche hat nur das Recht zu diesem Zwecke den Schutz des Staates anzurufen, und dieser hinwieder hat die Pflicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die von ihm placetierten Anordnungen zu schützen und zu unterstützen. Durch Placetierung einer kirchlichen Anordnung ist jedoch durchaus nicht der Inhalt derselben sanktioniert und durchaus nicht ausgesprochen, dass dieser Inhalt unumstössliche Wahrheit sei; das Placet involviert nicht die Befugnis oder gar die Pflicht, eine Anordnung der kirchlichen Gewalt bezüglich ihrer kirchlichen Opportunität oder bezüglich ihrer Notwendigkeit einer Untersuchung zu unterziehen; eine Verweigerung

des Placet aus solchen Rücksichten wäre entschieden ein Eingriff in den eigentlichen Wirkungskreis der geistlichen Gewalt, welcher ja nach § 50 des Religionsediktes unstatthaft ist; sondern bei der Erteilung beziehungsweise Verweigerung des Placet kommen in erster Linie das Staatsinteresse und die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte Dritter in Betracht. Dies wenigstens sind die Hauptpunkte, auf welche bei Prüfung kirchlicher Erlasse Rücksicht genommen werden muss; das Staatswohl also muss nach jeder Richtung geschützt werden, sei es in den Beziehungen der Unterthanen zum Staate oder sei es in dessen Beziehungen zu fremden Staaten — denn auch eine Beeinflussung des Staates zum Nachteile seiner auswärtigen Politik wäre denkbar.[1]) Dann muss allerdings auch geprüft werden, ob die Bestimmungen des § 38 der 2. Beilage eingehalten sind, ob also die zu placetierenden Erlasse auch formell nicht zu beanstanden sind.[2]) Der § 38 des Religionsediktes räumt bekanntlich den genehmigten Privat- und öffentlichen Kirchengesellschaften das Recht ein, alle innern kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch mit der Beschränkung, dass dies „nach der Formel“ und „der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung“ zu geschehen habe. Also auf diesen Punkt muss sich die Prüfung der betreffenden erstrecken; allerdings erfordert dies eine genaue Kenntnis beziehungsweise ein gründliches Studium der vom Staate anerkannten kirchlichen Vorschriften und dürfte daher in der Praxis mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden sein.

Das Recht, die Anordungen der Kirchengewalt einer Prüfung bezüglich ihres Verhältnisses zum Staatswohle zu unterwerfen, steht nach § 61 des Religionsediktes

---

[1]) Dr. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Seite 157.

[2]) Dr. Reinhard, a. a. O. Seite 156.

nur dem Landesherrn selbst zu, welcher dieses Recht durch das königliche Staatsministerium des Innern ausübt. In diesem Sinne erstreckt sich das Placetrecht nach § 58 auf alle „Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen" der Kirchengewalt, somit auf alle Gebote oder Verbote, welche von der kirchlichen Obrigkeit für einzelne oder alle Angehörigen einer Kirchengesellschaft aufgestellt werden; über den Inhalt der zu placetierenden Gesetze sagt die Verfassungsurkunde nichts; es sind demnach kirchliche Anordnungen jeglichen Inhaltes dem Placet unterworfen. Hiemit sind wir zur Frage gelangt, ob sich das Placet auch auf das Gebiet der Glaubens- und Sittenlehre beziehe; die Entscheidung dieser Frage ist von um so grösserem Interesse, als sie gerade in den letzten Jahren vielfach angeregt wurde.

B. Ausdehnung des Placet auf Glaubenssachen.

§ 9.

Am 19. Oktober 1889 wurde in der Kammer der Abgeordneten ein Antrag folgenden Inhaltes gestellt:[1])

„Die Kammer wolle beschliessen, es sei an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Luitpold von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser, die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen: Allerhöchstdieselben wollen Allerhöchst ihr Ministerium anzuweisen geruhen, auszusprechen, dass das placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke."

Dieser Antrag war nur eine Wiederholung dessen, was durch das bischöfliche Memorandum vom Jahre 1888 und den Katholikentag zu München vom Jahre 1889 bezüglich der Aufhebung des Placet verlangt worden

[1]) Protokoll der 19. öffentl. Sitzung der Kammer der Reichsräte, den 10. Febr. 1890.

war. Dass dieser Antrag aus formalen Gründen unstatthaft war, indem er sich direkt an die Krone und nicht an das der Kammer allein gegenüberstehende verantwortliche Ministerium wandte, indem er ferner eine Bitte um autentische Interpretation der Verfassung enthielt, da er ja eine Entscheidung einer nach Auffassung der Antragsteller unklaren Verfassungsbestimmung verlangt, dies näher zu erörtern, gehört nicht zu vorliegender Aufgabe; um so wichtiger ist die Würdigung der materiellen Seite dieses Antrages.

Hiebei müssen wir wieder auf den schon oft citierten § 9 des Titel IV der Verfassung zurückgreifen; dennoch dürfte es im Interesse einer klaren Beweisführung geboten erscheinen, die einschlägigen Stellen wörtlich anzuführen. Der § 9 enthält die Bestimmung, dass die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen darf, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, w o n a c h keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.“ Durch das Wort „wonach“ ist das Placet als eine Folge aus dem obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte hingestellt, und an dem damit bezeichneten Verhältnisse des Placetrechtes zum obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte müssen wir im vorliegenden Falle besonders festhalten. Der § 9 verweist, wie bereits mehrfach erwähnt, bezüglich der nähern Bestimmungen über die äussern kirchlichen Rechtsverhältnisse auf das Religionsedikt. § 38 des letzteren bestimmt nun:

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den in dem III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten zu ordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichtes,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Diese Gegenstände, welche also von den genehmigten Kirchengesellschaften selbständig geregelt werden dürfen, unterstehen demnach der obersten Staatsaufsicht als deren Konsequenz, wie soeben erwähnt, im § 9 Titel IV das Placet bezeichnet wird. Wir sind somit wieder bei derjenigen Stelle der Verfassungsurkunde angelangt, von welcher wir ausgegangen sind, und streng genommen ist diese Bestimmung, welche das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht mit dem daraus resultierenden Placetrechte gegenüber den rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens und somit auch den Gegenständen der Glaubenslehre gegenüber wahrt, für sich allein genügend, um die Anwendbarkeit des Placet auf Glaubenssachen nachzuweisen.

Der § 38 der II. Beilage enthält aber noch die Bestimmung, dass den genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaften die Befugnis der Selbstordnung ihrer innern Angelegenheiten unter der obersten Staatsaufsicht „nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen“ zukommt; wir müssen daher auch die einschlägigen Paragraphe des

III. Abschnittes, welcher die Überschrift führt „Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt", berücksichtigen. Der erste Paragraph dieses dritten Abschnittes — § 50 des Religionsediktes — enthält eine fast wörtliche Wiederholung des § 9 Titel IV, spricht sich also für Freiheit der kirchlichen Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise aus unbeschadet des königlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes; und hierauf beziehen sich § 57 und § 58. Der § 57 statuiert bekanntlich das Recht der Staatsgewalt von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen. Durch § 58 sind alle Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt dem königlichen Placet unterworfen. Soweit also Anordnungen in Glaubenssachen Gesetze sind, fallen sie nach § 58 unter diejenigen kirchlichen Erlasse, welche der Placetierung bedürfen. Ob nun der Einzelne einen Glaubenssatz wirklich für wahr annehmen, also glauben kann, hat er vor dem Richterstuhle seines Gewissens zu verantworten; in Glaubenssachen ist einem vernünftigen Menschen gegenüber ein äusserer Zwang nicht denkbar; der Staat will daher durch die Placetierung eines Glaubenssatzes nicht seine Unterthanen zur gläubigen Annahme desselben zwingen; dies wäre ja eine Verletzung des Prinzips der allgemeinen Glaubensfreiheit, er will damit auch nicht, wie oben erwähnt, den Inhalt sanktionieren; sondern wenn der Staat auch in Glaubenssachen, also bei Dogmen, das Placet beansprucht, so hat er dabei nur den Zweck, dieselben dahin zu prüfen, ob die aus der Placetierung erwachsende Vollzugspflicht derselben nicht dem Staatswohle gefährlich werden könne. Dagegen führen nun die Gegner des Placetrechtes an, Glaubenssachen liessen sich nicht vollziehen, sondern es müsse jedem Einzelnen überlassen bleiben, ob er dieselben glauben wolle oder nicht. Dagegen liesse sich nichts

einwenden, wenn dem wirklich so wäre, wenn also die sogenannten Glaubenssachen, wirklich Sachen des Glaubens allein wären; soweit sie dies sind beansprucht ja der Staat nicht im entferntesten das Recht, dieselben zu placetieren; nun aber sind dies gewöhnlich nicht reine Glaubenssachen, sondern unter dem Deckmantel eines Dogmas verbirgt sich gar oft ein kirchlicher Rechtssatz, eine Vorschrift;[1]) dies beweist schon der Wortlaut der Dogmen, die oft eine direkte Vorschrift enthalten; so finden wir in dem durch das vatikanische Konzil definierten Dogma des Universalepiskopates des Papstes die Worte:[2])

Cap. III. De vi et ratione Romani Pontificis:

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini defitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Ferner schliessen die Dogmen gewöhnlich mit den Worten: anathema esto, derjenige, der das Dogma nicht glaubt, soll verdammt sein! Derjenige also, der das im

[1]) S. Vortrag des k. Univ.-Prof. Dr. Berchtold: Über das Verh. v. Konz. u. Rel.-Ed. zu einander. München, 10. Nov. 1889.

[2]) Conrad Martin: Collectis documentorum Concilii Vaticani S 16. Paderborn 1873.

gegebenen Falle definierte Dogma nicht glaubt und dies zu erkennen giebt, soll von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden; was ist dies anderes als das Gebot, die strikte Verordnung, das betreffende Dogma, diesen Gegenstand des Glaubens auch zu glauben!

Und als Gesetze fallen die Gegenstände der Glaubenslehre unter die Kompetenz des Paragraphen 58, welcher ja dafür ausdrücklich das königliche Placet statuiert. Dass sich die Anwendung des Placet auf Glaubenssachen auch aus den in § 58 citierten Generalmandaten rechtfertigen lässt, wurde bereits gezeigt; allein wenn sich auch ein solcher Beweis nicht erbringen liesse, würde dies an den aus § 58 gezogenen Konsequenzen nichts ändern, da wir ja der Erwähnung der General-Mandate nur die Bedeutung einer historischen Notiz eingeräumt haben. Aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geht demnach klar hervor, dass Gegenstände der Glaubenslehre dem Placet unterliegen. Darüber ob diese Ausdehnung des Placet innere Berechtigung habe, ob eine solche Beschränkung der Kirchengewalt auch zeitgemäss sei, kann man verschiedener Ansicht sein. Es wäre unnütz Aussprüche bedeutender Autoren für oder gegen eine solche Ausdehnung des Placetrechtes anzuführen; dieselben ändern ja nichts an dem einmal gegebenen Rechtszustande; wir haben uns eben mit den Thatsachen abzufinden, und Thatsache ist, dass die Bestimmungen der Verfassung eine Ausdehnung des Placet auf Glaubenssachen zulassen. Jedenfalls kann sich die Kirche nicht über eine unbillige Beschränkung ihrer Freiheit in ihrem Wirkungskreise beklagen, solange das Placet so gehandhabt wird, wie es aus der Erklärung des Staatsministers Freiherrn von Lutz hervorgeht: [1])

„Durch das Placet will der Krone nicht etwa das

---

[1]) Vortrag des Reichsrates Dr. v. Neumayr in der Kammer der Reichsräte, 2. Jan. 1890. Seite 9.

Recht vindiziert werden, das Lehren oder gar das Glauben eines von der Kirche definierten Glaubenssatzes zu verbieten, sondern das Placet ist nur ein Corollar der dem Staate der Kirche gegenüber obliegenden Schutzpflicht und giebt dem Ersteren nur das Recht, von den Lehrsätzen, zu deren Schutz er nötigenfalls die Hilfe des weltlichen Armes gewähren soll, vor ihrer Verkündung Kenntnis zu erhalten und in den Fällen, wo er aus Rücksichten für das Staatswohl diesen äusseren Schutz versagen zu müssen vermeint, solches durch Verweigerung der Placetierung auszudrücken."

Durch diese Erklärung ist auch den nicht placetierten Glaubenssätzen die Giltigkeit gegenüber den gläubigen Angehörigen der Kirche nicht genommen; es ist nur für den Staat das Recht in Anspruch genommen, sämtliche Glaubenssätze zu prüfen und diejenigen zu placetieren, für deren Vollzug er ohne Gefährdung der Staatsinteressen die weltliche Macht zur Verfügung stellen kann. Allerdings enthält diese Erklärung nur eine individuelle Auffassung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen, und es ist damit durchaus nicht ausgesprochen, dass diese beschränkte Ausübung des Placetrechtes für alle Zeiten gelten solle; es ist damit nur ein modus vivendi hergestellt, welcher einerseits den Staatsinteressen keinen Eintrag thut, andrerseits aber der Kirche eine erhebliche Konzession macht, da ja nach den Verfassungsbestimmungen eine viel strengere Handhabung des königlichen Placetrechtes zulässig wäre; denn § 9 Titel IV des § 57 und 58 des Religionsediktes sprechen aus, dass kirchliche Erlasse nicht nur für ihren Vollzug sondern auch für ihre Verkündung der Placetierung bedürfen; die Verkündung ist nach der oben angeführten Erklärung der Kirche freigegeben.

§ 10. Es ist überhaupt bezüglich der Ausübung des Placetrechtes eine Unsicherheit geschaffen worden, indem dasselbe seit langer Zeit nicht mehr so konsequent

geltend gemacht wurde, als es die Verfassung vorschreibt.

Während man in den ersten Jahrzehnten nach Publikation der Verfassung streng darauf hielt, dass jede kirchliche Anordnung zur Placetierung vorgelegt werde, und jeder Versuch die betreffenden Verfassungsbestimmungen zu umgehen unterdrückt wurde,[1]) finden sich aus späterer Zeit mehrere Ministerialerlasse, welche beweisen, dass man nach und nach der Kirche die weitgehendsten Zugeständnisse machte. So erteilte die Ministerialentschliessung[2]) vom 8. April 1852 für die vom Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigung, dann für die Fastenpatente das Placet bis auf weiteres im Voraus; hiemit war also das Placet schon für kirchliche Anordnungen gewährt, die erst erlassen werden sollten, die also der Staat auch nicht bezüglich ihrer Staatsgefährlichkeit prüfen konnte; eine derartige Bestimmung widersprach einerseits vollkommen der rechtlichen Natur des Placet, das ja den Staat vor den ihm durch kirchliche Verordnungen drohenden Gefahren schützen soll; denn eine Sicherung ist nicht möglich, wenn man den Inhalt dieser Anordnungen nicht kennt; andrerseits steht aber die angeführte Ministerialentschliessung im grellsten Widerspruche mit den klaren Bestimmungen der Verfassung; es war dies demnach ein völlig verfassungswidriges Vorgehen, das noch übertroffen wurde durch die Ministerialentschliessung vom 9. Oktober 1854,[3]) welche zuerst Bezug nimmt auf die obenerwähnte Bestimmung vom Jahre 1852 und als Konsequenz hieraus das Placet

---

[1]) S Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche Seite 328. — Dr. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des K. v. B. Seite 143.

[2]) Reinhard a. a. O. Seite 145. Döllinger V. O. Bd. XXIII. Seite 90.

[3]) Reinhard a. a. O. S. 145 und 146.

nur noch für ganz besondere Fälle und Anlässe verlangt, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und kirchliche Gebiet mitberühren, dagegen für diejenigen Erlasse, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, das Placet völlig aufhebt.

In Übereinstimmung mit dieser willkürlichen Auslegung der Verfassung durften auch dogmatische Erlasse, und mit diesen auch das Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariä verkündet und vollzogen werden, ohne dass von dem Placetrechte Gebrauch gemacht wurde. Erst bei Gelegenheit des vatikanischen Konzils wurde auf die urspüngliche, strenge Auffassung des Placetrechtes zurückgegriffen und wurde dasselbe wieder auf Gegenstände der Glaubenslehre ausgedehnt, indem den Bischöfen die Publikation der vatikanischen Dekrete durch die Ministerialentschliessung vom 9. August 1870 untersagt wurde.[1]) Gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung verweigerte man hiemit thatsächlich einer durch ein Dogma definierten Glaubenslehre das Placet; selbstverständlich rief dies eine Menge von Entgegnungen kirchlicherseits hervor; man wendete vor allem ein, das Placet komme hier gar nicht in Betracht, denn dies bestehe nur für neu zu erlassende Anordnungen, es sei aber undenkbar, dass die katholische Religion neue Glaubenslehren aufstelle, sondern dieselben seien von jeher in der Summe der katholischen Glaubenssätze mitinbegriffen, und durch Anerkennung der katholischen Kirche in einem Staate seien auch ihre sämtlichen Glaubenssätze anerkannt; es sei nur möglich, dass ein bereits bestehender Glaubenssatz näher erklärt, näher definiert werde, wie dies eben geschehen sei, als die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er in Ausübung seines Lehramtes eine Glaubenslehre festsetzt, ausgesprochen wurde.

---

[1]) Reinhard a. a. O. Seite 146.

§ 11. Durch das vatikanische Konzil wurde nun als Dogma definiert, dass der Papst die oberste Gewalt der apostolischen Jurisdiktion und die oberste Gewalt des Lehramtes inne habe, und in dieser Beziehung unfehlbar sei.

Die Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi enthält nämlich im Caput IV: De Romani Pontificis infallibili magisterio die Worte: [1])

„Itaque nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse difinimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus insructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese irreformabiles.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit.“

Hiedurch war der Kampf zwischen Episkopalismus und Papalismus, der seit Jahrhunderten währte, entschieden; denn durch die Dekrete des vatikanischen Konzils war der Sieg endgiltig dem Papalsysteme zugefallen. Zugleich war ein neues Dogma formuliert, wenn auch die Unfehlbarkeit praktisch schon früher beansprucht worden war.

Am 8. Dezember 1854 hatte nämlich Papst Pius IX., nachdem nicht ein Konzil, sondern nur eine bischöfliche

---

[1]) Conrad Martin: Collectio Dorumentorum concilii vaticani. Paderborn 1873.

Konferenz stattgefunden hatte, durch die Bulle Ineffabilis Deus die unbefleckte Empfängnis Mariä zum Glaubenssatz erhoben. Zum Beweise, dass in dieser eigenmächtigen Proklamation eines Dogma seitens des Papstes ohne Einberufung eines Konzils thatsächlich auch die Inanspruchnahme der päpstlichen Unfehlbarkeit inbegriffen ist, möchte ich eine Äusserung des Jesuiten Schrader, welche ich einem Vortrage des k. Universitätsprofessors Dr. Berchtold in München entnehme,[1]) hier anführen; Schrader sagt nämlich bezüglich der Art der Proklamation des Dogma der unbefleckten Empfängnis:

„Es ist dieses ein dem Pontifikate Pius IX. ganz eigentümlicher Akt, wie ihn kein früheres Pontifikat aufzuweisen hat. Denn der Papst hat dieses Dogma selbständig und aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Mitwirkung eines Konzils definiert, und diese selbständige Definition eines Dogma schliesst gleichzeitig, zwar nicht ausdrücklich und formell, aber nichtsdestoweniger unzweifelhaft und thatsächlich, eine andere dogmatische Entscheidung in sich, nämlich die Entscheidung der Streitfrage ob der Papst in Glaubenssachen auch für seine Person unfehlbar sei, oder ob er diese Unfehlbarkeit nur an der Spitze eines Konzils anzusprechen habe. Pius IX. hat die Unfehlbarkeit des Papstes durch den Akt vom 8. Dezember 1854 zwar nicht theoretisch definiert, aber praktisch in Anspruch genommen.“

Aus dieser Äusserung lässt sich übrigens auch die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes folgern; dies widerspricht jedoch der Lehre der katholischen Kirche; diese lehrt nämlich, wie bereits gesagt, die Unfehlbarkeit komme dem Papste nur dann zu, wenn er in Ausübung seines Lehramtes, ex cathedra, spreche; hier ist nicht der Ort, die Gründe abzuwägen, die sich für oder gegen diese Lehre ins Treffen führen liessen. Hier kommt

[1]) Gehalten am 10. Nov. 1889.

nur die Thatsache in Betracht, dass die Unfehlbarkeit des Papstes zu einem neuen Dogma erhoben ist. Dass aber ein Staat zum Vollzuge eines solchen Dogma seine Hand bieten, dasselbe placetieren könnte, ist undenkbar. Durch die Unfehlbarkeitserklärung ist ja ausgesprochen, nicht dass die Päpste von nun an unfehlbar sein sollen, sondern dass sie es zu allen Zeiten gewesen sind, da ja für die katholische Kirche die Aufstellung einer neuen Lehre unmöglich ist; die Placetierung dieses Dogma hiesse also alle bisher von den Päpsten in Ausübung des Lehramtes ausgehenden Erlasse anerkennen; es hiesse die Bulle unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. anerkennen, in der sich der Papst das Recht beilegt, die weltlichen Fürsten abzusetzen; es hiesse auch den päpstlichen Syllabus placetieren, denn auch dieser enthält Lehrsätze und zwar von Papst Pius IX. und seinen Vorgängern formulierte Lehrsätze.

Der „Syllabus errorum“ wurde der am 8. Dezember 1864 erlassenen Bulle „Quanta cura“ beigegeben und bildet eine Sammlung der von der Kurie als Irrtümer bezeichneten Anschauungen. Für vorliegende Aufgabe wichtig sind folgende Sätze, welche in den betreffenden Thesen als Irrtümer verworfen werden[1])

XIX: Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sind Eulesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat.

XXIV. Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam velindirectam.

XXVIII. Episcopis, sine Gubernii venia, fas non est vel ipsas apostolicas litteras promulgare.

---

[1]) Sanctissimi D. N. Pii P. P. IX. Fpistola Encyclica unacum Syllabo praecipuorum actatis nostrae errorum. RatisbonaeM DCCCLXV.

XLI. Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem pro inde competit nedum ius quod vocant exequatur, sed etiam ius appellationis, quam nuncupant, ab abusu.

XLII. In conflictu legum utriusque potestatis, ius civile praecvalet.

XLIV. Civilis auctoritas potest se immiscere rebus quae ad religionem, mores et regimen spirituale perinent. Hinc potest de instructionibus iudicare, quas Ecclesiae pastores ad conscientiarum normam pro suo munere edunt, quin etiam potest de divinorum sacramentorum administratione et dispositionibus ad ea suscipienda necessariis decernere.

IL. Civilis auctoritas potest impedire, quominus sacrorum Antistites et fideles populi cum Romano Pontifice libere ac mutuo communicent.

LV. Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia sejungendus est.

LXXVII. Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris puibuscumque cultibus exclusis. —

Die Kirche lehrt also das Gegenteil von dem, was obige Sätze aussprechen; man sieht, eine staatliche Anerkennung, eine Placetierung solcher Lehren würde den Staat der Kirche unterwerfen, würde die durch die Gesetzgebung der neuen Zeit aufgestellten staatskirchenrechtlichen Grundsätze vernichten, würde den Zustand mittelalterlicher Intoleranz und die absolute Herrschaft der katholischen Kirche herbeiführen. In diesem Sinne hat sich auch die Juristenfakultät der Universität in München ausgesprochen, als sie die Frage des kgl. Staatsministerium, welche Veränderungen in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat entstehen würden, wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf

dem nächsten Konzil zu Glaubenswahrheiten erhoben würden, dahin beantwortete:[1])

„Durch die Dogmatisierung der Syllabus-Sätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit würde das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche prinzipiell umgestaltet und beinahe die gesamte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt."

Auch das Placetrecht ist, wie die Thesen 28 und 41 beweisen, durch den Syllabus verworfen.

Dass überhaupt das placetum regium von der Kurie als ein von der Staatsgewalt usurpierter Brauch, als der ärgste Eingriff in die Rechte der Kirche betrachtet wurde, beweist folgende Auslassung des päpstlichen Organ, der Civiltà cattolica vom 3. April 1869:[2])

„Daraus erhellt die ganze Schändlichkeit jenes gräulichen Missbrauches und jener sacrilegischen Usurpation, die man Exequatur oder Placetum regium nennt, kraft deren geboten wird, dass keine päpstliche Bulle, Breve oder Verordnung ohne Approbation der Laiengewalt ausgeführt oder auch nur publiziert werden dürfe. Dieser so oft von der Kirche verdammte Missbrauch ist zuletzt in Nr. 28 des Syllabus geächtet worden. Er zielt ja darauf ab, die geistliche Souveränetät des Papstes direkt zu zerstören, indem er gegen das wichtigste Attribut derselben, die gesetzgeberische Gewalt, verstösst."

Auch in den Dekreten des vatikanischen Konzils erfährt dieses verfassungsmässige Recht des Königs seine Verdammung. Kap. 3 dieses Konzils spricht nämlich aus:[3])

„Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem

[1]) Berchtold a. a. O. S. 24.

[2]) Berchtold a. a. O. S. 45.

[3]) Berchtold a. a. O. S. 44 und 45.

reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur."

Die Placetierung eines kirchlichen Erlasses, welches das Placet in so schroffer Weise verwirft, wäre selbstredend ein Unding gewesen; wohl war es jedoch nunmehr geboten, das bisher so lau ausgeübte Placetrecht in seinem vollen Umfange zur Geltung zu bringen. Dies geschah durch die Ministerial-Entschliessung vom 9. August 1870,[1]) welche den Erzbischöfen und Bischöfen des Landes der Publikation der vatikanischen Dekrete verbot und den Vollzug derselben verweigerte. Allerdings kümmerten sich die Bischöfe nicht um dieses Verbot, sondern trugen Sorge dafür, dass die Lehren des vatikanischen Konzils bei ihren Diözesanen gläubige Annahme fänden; der Staat seinerseits hinderte sie daran nicht, liess vielmehr zu, dass die vatikanischen Dekrete sogar von der Kanzel herab gelehrt und in die Lehrbücher der katholischen Religion aufgenommen wurden; gewiss der schlagendste Beweis dafür, dass der Staat durch das Verlangen der Placetierung kirchlicher Verordnungen durchaus nicht die Absicht hat, in das innere Leben der Kirche einzugreifen; allerdings verweigerte der Staat, da wo es sich um die zwangsweise Durchführung dieser Konzilsdekrete handelte, auf Grund der Placetverweigerung mit Recht seinen Schutz und seine Hilfe.

C. Wirkung des Placet.

§ 12. Mit dem Gesuche um die Placetierung eines kirchlichen Erlasses ist allen Anordnungen des § 58 des Religionsediktes noch nicht Genüge geschehen; die geist-

[1]) Reinhard, Kirchenhoheitsrechte des K. v. B. Seite 146.

lichen Obrigkeiten müssen vielmehr noch die erhaltene Genehmigung zur Publikation im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen ausdrücklich erwähnen; hiemit sind alle formellen Bestimmungen der Verfassung erfüllt und es fragt sich nun, wie äussern sich die Wirkungen eines nach der staatlich anerkannten Formel verkündeten Erlasses der Kirchengewalt?

Einerseits hat der Staat durch die Placetierung eines kirchlichen Erlasses anerkannt, dass der Inhalt desselben weder den Staatsinteressen noch den durch die Verfassung garantierten Rechten Dritter gefährlich ist, andererseits ist das betreffende Gesetz eben durch die Placetierung und nach erfolgter Publikation rechtlich existent geworden. Demnach ist es bindend für die Angehörigen der betreffenden Kirchengesellschaft, und die Kirchengewalt ist berechtigt gegebenen Falles zum zwangsweisen Vollzuge des placetierten Kirchengesetzes alle diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche die Verfassung zu diesem Zwecke einräumt. Vor allem ist jedoch ein selbständiges Vorgehen der Kirchengewalt gegen solche, welche einem placetierten kirchlichen Erlasse zuwiderhandeln, ausgeschlossen; vielmehr ist die Kirchengewalt von jeher zum zwangsweisen Vollzuge ihrer Verordnungen auf die Unterstützung der weltlichen Gewalt angewiesen gewesen; der Staat seinerseits hat es stets als seine Pflicht betrachtet der Kirchengewalt die erbetene Unterstützung zu gewähren.

So wird in der geistlichen Ratsordnung[1]) vom Jahre 1779 im Allgemeinen dem geistlichen Rate ernstlich anbefohlen: „die Religion mittelst des brachii saecularis zu unterstützen und zu handhaben.“ Ferner folgert diese geistliche Ratsordnung aus der „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht obhabenden Schutzgewalt“, welche sich ja in der Beanspruchung der Placetierung der kirch-

[1]) Döllinger V. S. Bd. VIII. S. 65.

lichen Erlasse äussert, dass der Landesherr „den Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Glaubenslehre beim Volke handhaben und die Ungehorsamen und Verächter hierinnen zur Strafe ziehen“ müsse.

Die Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rat[1]) vom 21. April 1783 enthält das Versprechen des Landesherrn „nicht nur Dero geistlichen Rat auf Alles was das Religionswesen in Dero hiesigen Landen directe vel indirecte betreffen mag, sondern auch die geistlichen Obrigkeiten, in deren Fach gegenwärtiger Punkt primario einschlägt, mit dem weltlichen Arm der Notdurft nach jede Zeit kräftig zu unterstützen und sekundiren zu helfen.“

An dem in den Generalmandaten normierten Verhältnisse, wonach der Staat der Kirche auf Ansuchen der Letztern den weltlichen Arm behufs Durchführung kirchlicher Anordnungen zur Verfügung stellt, hat die Verfassung vom 26. Mai 1818 festgehalten. Befindet sich demnach die Kirche in der Lage, den Vollzug ihrer Anordnungen ihren Angehörigen gegenüber erzwingen zu müssen, so muss sie an das ihr zugesagte oberste Schutz- und Aufsichtsrecht appellieren; § 51 des Religionsediktes bestimmt:

„Solange (demnach) die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.“

Soweit jedoch reine Glaubenssachen in Frage kommen, gilt die Bestimmung des § 42 des Religionsediktes, wonach keine Kirchengewalt befugt ist, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen, da ja nach § 1 und 2 des Rel.-Ediktes jedem

[1]) Hauck, Studie über das placetum regium Seite 17.

Einwohner des Reiches eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert ist und demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens Niemand einem Zwange unterworfen werden darf.

§ 13. Welche Wirkungen äussert nun aber die Verweigerung des Placet?

Wenn die in § 58 des Rel.-Ed. vorgeschriebene Allerhöchste Genehmigung einem Erlasse der Kirchengewalt nicht erteilt ist, so ist damit das Verbot der Publikation und Exekution eines solchen Erlasses ausgesprochen; denn § 58 bestimmt, dass kein Erlass der Kirchengewalt ohne das Placet verkündet und vollzogen werden darf. Unter Publikation ist in diesem Falle die feierliche Verkündung von Amtswegen zu verstehen; nur diese Verkündung verbietet der Staat und kann er mit Strafen bedrohen; das Bekanntwerden einer nicht placetierten Anordnung der Kirchengewalt kann der Staat jedoch nicht verhindern und dies beabsichtigt der Staat auch nicht. Denn wenn auch der Kirche die Erlaubnis zur feierlichen Verkündung einer nichtplacetierten Anordnung versagt werden kann, so stehen der geistlichen Gewalt doch noch sehr viele andere Mittel zur Verfügung, welche ein Bekanntwerden der betreffenden Anordnungen und somit ein Befolgen derselben seitens der Angehörigen der Kirche ermöglichen; zu diesen Mitteln zählt z. B. die Mitteilung auf dem Wege des Privatverkehres zwischen Klerus und Volk oder die Verkündung in einem andern Staate, welcher entweder das Placet gar nicht vorschreibt oder dasselbe im gegebenen Falle erteilt.[1])

§ 14. Der Staat steht jedoch Zuwiderhandlungen

[1]) S. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des K. v. B. Seite 159, ferner Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Seite 801... ...„dass es für eine ganze Anzahl kirchl. Gesetze nach kanonischem Rechte gar nicht der Publikation in den einzelnen Ländern und Diöcesen bedarf, sondern die in Rom erfolgte für ausreichend erklärt wird."

gegen das Verbot der Verkündung unplacetierter kirchlicher Verordnungen nicht machtlos gegenüber.[1]) Gemäss Art. 21 des Pol.-Str.-Ges.-Buches können nämlich die Verwaltungsbehörden die Verfügungen, welche das betreffende Verkündungsgebot aussprechen und welche sie dem Klerus eröffnet haben, „durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung bringen.“ Zu diesem Zwecke sind im Absatze 2 des Art. 21 bestimmte Geldstrafen normiert, durch deren Einziehung Gehorsam für zukünftige Fälle gewährleistet werden kann. Der erste Absatz des Art. 21 enthält noch eine Einschränkung, wonach diese Ordnungsstrafen nur wegen Zuwiderhandlungen gegen soche Gesetze verfügt werden dürfen, deren Übertretung nicht mit Strafen bedroht ist; dies ist bezüglich des § 58 des Rel.-Ed. der Fall. Es ist nämlich im Allgemeinen nicht zulässig wegen unerlaubter Verkündung kirchlicher Erlasse ohne weiteres Kriminalstrafen zu verhängen, da das Reichsstrafgesetzbuch keine Bestimmungen hierüber enthält. Jedoch ist es wohl möglich, dass durch die Bekanntgabe unplacetierter kirchlicher Verordnungen einzelner Paragraphen des R.-Str.-Ges.-Buches verletzt werden, so dass dann ein Grund zur Bestrafung gemäss den Bestimmungen der betreffenden Paragraphen vorliegt. So kann der Thatbestand eines Vergehens gegen § 130 a des R.-Str.-Ges.-Buches gegeben sein. Denn es ist ja denkbar, dass sich kirchliche Verordnungen mit politischen Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise beschäftigen. Hiedurch überschreitet die Kirche ganz bedeutend die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises, und ist es einerseits selbstverständlich, dass solchen kirchlichen Verordnungen die Genehmigung der Verkündung versagt wird. Andrerseits verbietet aber auch § 130 a die Verkündung eines solchen Schriftstückes.

[1]) Reinhard a. a. O. S. 159.

Derjenige Geistliche also, welcher unter den im § 130 a angegebenen Voraussetzungen ein derartiges Schriftstück verkündet, thut dies unter Verletzung der Bestimmungen des § 58 des Religionsediktes, macht sich aber zu gleicher Zeit des im § 130 a des R.-Str.-G.-Buches definierten Vergehens schuldig und kann mit den hiefür angedrohten Strafen belegt werden; so können in diesem speziellen Falle in der That wegen Verletzung der Bestimmungen über die Verkündung kirchlicher Anordnungen Kriminalstrafen verhängt werden.

§ 15. Ist nun die Staatsgewalt berechtigt über einen Priester, welcher die im § 58 normierten Bestimmungen über die Einholung der königlichen Genehmigung verletzt, die Temporaliensperre zu verhängen, ihm also die Einkünfte seines Amtes vorzuenthalten? Es ist dies eine Streitfrage, welche häufig dahin entschieden wird, dass dem Staate dieses Recht zukomme, und zwar wird hiebei Bezug genommen auf die Stelle des § 58 des Rel.-Ed., welche auf die „schon längst bestehenden Generalmandate“ hinweist. Das Generalmandat vom 3. April 1770 enthält die Bestimmung, dass ein Pfarrer oder andrer Geistlicher, „der sich unterstehen dürfte, eine dergleichen — nämlich unplacetierte — Verordnung zu placetieren, worinnen Vnserer höchsten Landes- und Kirchenschutzgerechtsame zu nahe getreten würde, ohne weiteres mit der Temporaliensperre belegt werden“ soll.

Hieraus geht vor allem hervor, dass von der Verhängung der Temporaliensperre wegen gesetzwidriger Exekution einer kirchlichen Verordnung überhaupt nicht die Rede sein kann, nachdem die Temporaliensperre nur für unerlaubte Publikation angedroht ist. Als Strafe für unstatthaften Vollzug verhängt das Generalmandat die Temporaliensperre demnach nicht, sondern enthält in dieser Beziehung bloss die Bestimmung, „dass zur Exekution einiger bischöflicher Generalverordnungen, wenn sie vorher von uns zu exequieren anbefohlen

werden, keine Hand geboten werden soll.“ Dass im Übrigen in diesem Generalmandate die Androhung der Temporaliensperre und das landesherrliche Placetrecht hinsichtlich sämtlicher kirchlicher Anordnungen nicht nur bezüglich der besonders hervorgehobenen bischöflichen Generalverordnungen ausgesprochen ist, wurde bereits gezeigt und soll hiemit nur in Erinnerung gebracht werden. Allerdings sind nun die Generalmandate im § 58 des Rel.-Ed. angeführt, und könnte man daher der Ansicht sein — wie dies auch der Fall ist, — dass durch diesen § 58 die Temporaliensperre wegen Verkündung unplacetierter kirchlicher Verordnungen aufrecht erhalten ist. Durch diese Erwähnung der Generalmandate sollte jedoch nur konstatiert werden, dass die Bestimmungen bezüglich des Placetrechtes nicht etwa erst neu der staatlichen Rechtsordnung einverleibt werden sollten, sondern dass sie bereits in den Generalmandaten enthalten seien, durch diese also eine geschichtliche Begründung fänden. Es war jedoch nicht im geringsten die Absicht des Gesetzgebers diese Generalmandate als Verfassungsgesetze zu sanktionieren und hiemit die Temporaliensperre für unerlaubte Verkündung kirchlicher Verordnungen einzuführen; es wäre sonst unumgänglich nötig gewesen, nähere Bestimmungen über die Dauer, die Art der Vollstreckung der Temporaliensperre etc. zu verfügen, zumal dieselbe als überaus harte und schwere Strafe anzusehen ist, die demnach ein besonders geeignetes Mittel zur Erzwingung des Gehorsames gegen die Staatsgesetze bilden würde; allein in der Verfassung finden wir keine hierauf bezüglichen Bestimmungen. Ferner[1]) geben aber auch weder die Generalmandate noch die vor denselben erlassenen Gesetze nähern Aufschluss über die Voraussetzungen und sonstigen allgemeinen Bedingungen der Temporaliensperre,

[1]) S. Reinhard a. a. O. S. 260 ff.

sondern so oft der Landesherr es für geboten erachtete, Massregeln zur Wahrung seiner Kirchenhoheitsrechte zu ergreifen, so verhängte er für den speziell vorliegenden Fall selbständig oder neben andern Strafen die Temporaliensperre; nie jedoch wurde dieselbe durch ein eignes darauf sich beziehendes Gesetz für generelle Fälle eingeführt. Hätte also der Geber unserer Verfassung die Temporaliensperre als Garantie für die Einhaltung der Bestimmungen über das Placet aufstellen wollen, so wäre es unerlässlich gewesen, diesen Willen durch ein die Temporaliensperre nach jeder Seite hin regelndes Gesetz zu bethätigen; allein dies ist, wie gesagt, nicht geschehen. Es soll jedoch durchaus nicht bestritten werden, dass dieser — meines Erachtens völlig überflüssige — Zusatz in § 58 nicht ganz klar ist und deshalb mehrfache Deutung zulässt, dass also auch die Ansicht, es sei durch § 58 die Temporaliensperre wegen unerlaubter Verkündung kirchlicher Verordnungen unter die Mittel zur Wahrung der Kirchenhoheitsrechte aufgenommen worden, besonders durch die Gründe, welche Dr. E. Mayr in seiner Abhandlung „die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern“ [1]) für sie ins Treffen führt, an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Allein es ist dies eine Ansicht, welche — abgesehen von dem eben angegebenen ihr widersprechenden Grunde — durch die Praxis nicht die geringste Unterstützung findet; denn seit Beginn dieses Jahrhunderts, also sowohl vor als nach Emanation der Verfassungsurkunde hat die Staatsgewalt gegebenen Falles nie die Temporaliensperre angewendet, sondern sich auf Verhängung anderer Strafen beschränkt.

Dass die Temporaliensperre selbst für den Fall, dass sie durch diese Bestimmung des § 58 eingeführt worden wäre, durch die neuere Gesetzgebung endgiltig

[1]) Mayr a. a. O. S. 156 ff.

und ganz unzweifelhaft ausser Kraft gesetzt wurde, ist des Nähern in Dr. August Reinhardt's Darstellung der Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern[1]) nachgewiesen. Hievon sei nur erwähnt, dass die Temporaliensperre, soweit sie Strafe ist, durch den § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche aufgehoben ist, da dieser Paragraph bestimmt, dass vom 1. Januar 1871 ab nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden dürfe; und das Reichsstrafgesetzbuch führt unter seinen Strafarten die Temporaliensperre nicht an. Soweit aber Letztere als ein Mittel gilt, welches einen moralischen Zwang üben soll, ist sie durch Artikel 21 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 beseitigt, der als solche Zwangsmittel nur Geldbussen kennt; und nach Ausspruch des Gesetzgebungsausschusses bei Beratung des Polizeistrafgesetzbuches sollten die im Gesetze enthaltenen Ungehorsamsstrafen „die einzige zulässige Art moralischen Zwanges sein."

§ 16. Ist einer kirchlichen Verordnung das Placet nicht erteilt, so darf dieselbe gemäss § 58 des Rel.-Ed. auch nicht „vollzogen" werden.

Eine Norm vollziehen, heisst im Allgemeinen dieselbe in die Wirklichkeit übertragen, sie realisieren; im vorliegenden Falle ist jedoch vollziehen soviel als zwangsweise verwirklichen. Das Merkmal der Zwangsanwendung ist erforderlich für den Begriff des Vollziehens nach § 58 Rel.-Ed., denn man kann von vollziehen einer Norm im Sinne dieses Paragraphen nicht reden, bevor sich nicht ihrer Ausführung Hindernisse entgegenstellen.

Soll also eine kirchliche Anordnung vollzogen werden, so muss dieselbe auf Widerstand stossen; es muss demnach die Kirche in die Lage versetzt sein, die zur Durchführung der betreffenden Anordnung angedroh-

[1]) A. a. O. S. 264 u. 265.

ten Zwangsmittel anwenden zu müssen. Wir müssen hiebei nun unterscheiden, ob die angedrohten Zwangsmittel Einfluss auf das bürgerliche Leben haben, oder ob sie sich in ihren Wirkungen auf reine kirchliche Verhältnisse beschränken. Soweit diese Zwangsmittel Verhältnisse und Rechte treffen, welche sich auf das gesellschaftliche und bürgerliche Leben beziehen, ist die Kirchengewalt zum Vollzuge derselben an die Mitwirkung der Staatsgewalt gebunden. § 71 des Rel.-Ed. schreibt nämlich vor:

„Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet."

Dadurch aber, dass der Staat einer kirchlichen Verordnung die Genehmigung versagt, spricht er aus, dass er dieselbe als rechtlich nicht vorhanden betrachte, dass er derselben in keiner Beziehung irgend eine rechtliche Wirkungskraft einräume; demnach äussert sich das Verbot des Vollzugs einer kirchlichen Anordnung im Allgemeinen darin, dass der Staat die im § 71 Rel.-Ed. vorgeschriebene Einwilligung zur Ausdehnung der kirchlichen Zwangsmittel in ihren Wirkungen auf bürgerliche Verhältnisse versagt, dass er die Unterstützung der Kirche vermittelst des brachium sacculare mit Recht verweigert.

Es wird also der Kirchengewalt der ihr in § 51 Rel.-Ed. versprochene Schutz nicht gewährt werden, da sie durch Verbreitung einer nichtplacetierten Anordnung die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschritten hat. Selbstverständlich wird der Staat dafür Sorge tragen, dass jeder eigenmächtige Versuch der Kirche, die äussern Wirkungen der nicht placetierten kirchlichen Anordnungen herbeizuführen, unterdrückt wird.

Betreffen jedoch die angedrohten kirchlichen Zwangsmassregeln in ihren Wirkungen rein kirchliche Verhält-

nisse und Rechte, sind sie also rein geistliche Zuchtmittel, so ist es der Kirche erlaubt, dieselben auch bei Zuwiderhandlungen gegen nicht placetierte kirchliche Anordnungen geltend zu machen. Zum Beweise dieser Behauptung möchte ich vor Allem auf § 71 des Rel.-Ediktes verweisen. Derselbe gestattet bekanntlich keinem kirchlichen Zwangsmittel Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt. Will also die Kirche ein derartiges Zwangsmittel zur Durchführung bringen, so muss sie um die Einwilligung, um die Mitwirkung der Staatsgewalt nachsuchen. Daraus folgt aber, dass die Kirche, wenn sie solche Zwangsmittel anwenden will, welche einen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse nicht äussern, um die Einwilligung der Staatsgewalt nicht nachzusuchen braucht, dieselben also selbständig geltend machen darf. Ausserdem hat die Staatsgewalt in der Verfassung an mehreren Stellen — Titel IV § 9, § 50 des Religions-Ediktes — ausdrücklich anerkannt, dass die „geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche, weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle“ — allerdings unbeschadet des königlichen obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes.

Als Konsequenz hieraus ist im § 38 des Rel.-Ed. den genehmigten Privat- und öffentlichen Kirchengesellschaften das Recht eingeräumt, alle innern Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Der Staat hat demnach auch in diesen Gegenständen des innern kirchlichen Lebens auf eine Mitwirkung — abgesehen von der auch hier konstatierten obersten Staatsaufsicht — verzichtet und die Kirche zur selbständigen Ordnung und der hieraus folgenden Handhabung dieser Angelegenheiten berechtigt. Eine weitere Folge der der Kirche eingeräumten Selbst-

ständigkeit innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises ist die der Kirchengewalt in § 40 des Rel.-Ed. zugestandene Befugnis, das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen auszuüben; dieses geistliche Korrektionsrecht umfasst alle Zuchtmittel, die keinen Einfluss auf das äussere Rechtsleben üben, sondern sich lediglich auf rein kirchliche Rechte und Verhältnisse beziehen, also rein geistliche Zuchtmittel sind; in der Anwendung dieser Zuchtmittel ist also die Kirchengewalt nicht von der Einwilligung oder Mitwirkung der Staatsgewalt abhängig. Letztere lässt vielmehr der Kirche auch in dieser Beziehung vollkommen freie Hand. Nachdem nun aber die Kirche sowohl in der Ordnung ihrer innern Kirchenangelegenheiten als auch in der Handhabung der zur Wahrung dieser Ordnung bestehenden rein geistlichen Zuchtmittel — abgesehen von der obersten Staatsaufsicht — völlig frei und unabhängig von der Staatsgewalt ist, so ist meines Erachtens kein Grund zu ersehen, warum die Kirchengewalt diese Zuchtmittel nicht ebensogut bei Zuwiderhandlungen gegen unplacetierte als bei Verstössen gegen placetierte Anordnungen anwenden sollte.

Aus dem Gesagten ergeben sich jedoch bezüglich der Anwendung der geistlichen Zuchtmittel sofort zwei Einschränkungen. Einerseits ist zwar der Kirche Autonomie in ihren eigenen innern Angelegenheiten eingeräumt; diese Autonomie unterliegt jedoch gemäss dem durch die Verfassung normierten Verhältnisse von Kirche und Staat der obersten Staatsaufsicht. Demnach darf die Kirche — gemäss § 38 des Rel.-Ed. — nur die in Übereinstimmung mit „der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung“ bestehenden geistlichen Zuchtmittel anwenden, also zum Vollzuge unplacetierter kirchlicher Anordnungen keine neuen kirchlichen Zwangsmittel einführen und auch die bereits bestehenden nur rite gebrauchen. Andrerseits darf die Kirchengewalt

die rein geistlichen Zuchtmittel, wie schon kurz erwähnt, nur dann zur Anwendung bringen, wenn sich die betreffende kirchliche Anordnung auf Gegenstände bezieht, welche die Kirchengewalt selbständig ordnen darf, also auf die in § 38 Rel.-Ed. lit. a—h aufgezählten Gegenstände; denn nur dann hat die Kirchengewalt Anspruch auf Freiheit und Selbständigkeit, wenn sie ihren eigentlichen Wirkungkreis nicht überschreitet. Würde die Kirche z. B. geistliche Zuchtmittel auf Grund einer Anordnung verhängen, welche einen in § 38 des Rel.-Ed. nicht aufgezählten z. B. einen sogenannten gemischten Gegenstand (§ 76 ff. Rel.-Ed.) betrifft, so wäre dies eine Überschreitung des eigentlichen Wirkungskreises der Kirchengewalt, eine Handlung gegen die festgesetzte Ordnung, und es wäre demnach gemäss § 52 des Rel.-Ediktes eine Voraussetzung für den recursus ab abusu gegeben.

Sind die kirchlichen nichtplacetierten Anordnungen Gegenstände der Glaubenslehre, so tritt § 42 des Rel.-Ediktes in Kraft; derselbe lautet:

„Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen."

Die Anwendung von äusserm Zwange würde gegen die in § 9 Tit. IV und § 1 und 2 des Rel.-Ed. den Einwohnern des Reiches gesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen; wohl aber geht aus diesem Paragraph hervor, dass die Kirchengewalt berechtigt ist, auch ihre Mitglieder einen innern d. h. moralischen Zwang auszuüben und hiedurch die Befolgung beziehungsweise gläubige Annahme des betreffenden Glaubensgesetzes — sei dasselbe placetiert oder sei es nicht placetiert — herbeizuführen; und wie kann die Kirchengewalt — abgesehen von eindringlichen Ermahnungen und Vorstellungen — einen moralischen Zwang anders üben, als durch die Verhängung von rein geistlichen Zwangsmitteln?

§ 17. Um genau festzustellen, in welcher Weise in Bayern das Verbot des Vollzuges nichtplacetierter Glaubenssätze gehandhabt wird, müssen wir auf die bereits citierte Erklärung des Staatsministers Freiherrn von Lutz zurückgreifen. Derselbe definiert das Placet als ein Corollar der dem Staate der Kirche gegenüber obliegenden Schutzpflicht und als das Recht des Staates, von den Lehrsätzen, zu deren Schutze er nötigenfalls die Hilfe des weltlichen Armes gewähren soll, vor ihrer Verkündung Kenntnis zu erhalten und in den Fällen, wo er aus Rücksichten für das Staatswohl diesen äussern Schutz versagen zu müssen vermeint, solches durch Verweigerung der Placetierung auszudrücken; in dieser Erklärung ist jedoch ausdrücklich erwähnt, dass der Staat durchaus nicht das Recht für sich beansprucht „das Lehren oder gar das Glauben eines von der Kirche definierten Glaubenssatzes zu verbieten." Es bleibt vielmehr der Kirche unbenommen, auch die unplacetierten Glaubenssätze zu lehren, und jedem einzelnen Mitgliede der Kirche ist es selbstverständlich gestattet auch die unplacetierten Glaubenssätze zu glauben und zu befolgen, dieselben also freiwillig zu vollziehen. In diesem Sinne hat sich Freiherr von Lutz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 27. Januar 1872 gleichfalls ausgesprochen, indem er betonte:[1])

„Ich habe bereits erklärt, wir beeinträchtigen die Gewissensfreiheit nicht. Es kann, was die Regierung anlangt, Jeder in Bayern glauben, was er will. Noch hat die Regierung Niemand behindert, das Dogma zu glauben; aber sie zwingt auch Niemand dazu. Ich kann nicht genug betonen, auf das Nichtvollziehen erstreckt und beschränkt sich die Stellung der Regierung; sie weigert sich bloss, ihrerseits das Dogma zwangsweise zur Geltung zu bringen."

[1]) Protokoll der 19. öff. Sitzung der Kammer der Reichsräte am 10. II. 90 S. 384.

Demnach giebt der Staat durch Verweigerung des Placet zu erkennen, dass für ihn der betreffende Glaubenssatz nicht existiere, dass er sich also vor allen Konsequenzen, welche der dem betreffenden Dogma im Falle seiner Placetierung zu gewährende Schutz auf das Rechtsleben haben würde, sicher stellen will. Der Staat lässt jedoch zu, dass die Kirche innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises selbständig vorgehe, dass sie also, wie wir gesehen, die rein geistlichen Zuchtmittel anwende.[1]) Die Kirchengewalt ist demnach berechtigt über diejenigen ihrer Angehörigen, welche zu erkennen geben, dass sie einen nicht placetierten Glaubenssatz nicht glauben, diese rein geistlichen Zuchtmittel, z. B. die Exkommunikation zu verhängen, denselben daher als Folge hieraus das kirchliche Begräbnis zu versagen. Denn einerseits ist ein Glaubenssatz ein Ausfluss der Glaubenslehre, gehört also zu den Gegenständen, welche die Kirche selbständig ordnen darf; andrerseits ist die Exkommunikation im Allgemeinen ein rein geistliches Zuchtmittel, da dieselbe keinen Einfluss auf das äussere Rechtsleben, sondern nur auf rein kirchliche Rechte übt. Der Staat seinerseits kann die Kirchengewalt nicht zwingen, die verhängten geistlichen Strafen zurückzunehmen, im vorliegenden Falle also die Exkommunikation aufzuheben und demnach das kirchliche Begräbnis vorzunehmen; es wäre dies eine Handlung, welche sich mit der rechtlichen Natur des Placet nicht vereinigen liesse. Denn nach seiner rechtlichen Natur ist das Placet bekanntlich ein Sicherungsrecht, ein Recht, das bestimmt ist, die Staats-

[1]) Dies darf die Kirchengewalt auch thun, wenn sie dem Verbote der Publikation nachgekommen ist, wenn also die betr. Kirchengesetze in Bayern gar nicht öffentlich bekannt gegeben sind; denn bekanntlich ist diese Bekanntgebung durchaus nicht erforderlich, sondern es genügt für die kirchliche Giltigkeit der Kirchengesetze die römische Publikation Urbi et Orbi; sobald diese erfolgt ist, sind sämtliche katholische Christen zur Befolgung des betr. Gesetzes verpflichtet.

interessen vor Übergriffen der Kirche zu schützen, das jedoch den Staat durchaus nicht zu einem Eingriffe in die Rechtssphäre der Kirche ermächtigt. Allerdings unterliegen, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, Gegenstände der Glaubenslehre dem Placet, und gewinnt die Staatsgewalt hiedurch eine gewisse Einwirkung auf dieselben. Allein der Einfluss, welchen der Staat dadurch, dass er einem Glaubenssatze oder überhaupt einer die in § 38 des Rel.-Ed. aufgezählten Gegenstände betreffenden Anordnung die Placetierung verweigert, auf die inneren Kirchenangelegenheiten ausübt, ist lediglich der, dass der Staat diese Anordnung rechtlich nicht existent werden lässt. Hiedurch hat die Staatsgewalt der „hoheitlichen Oberaufsicht" der „obersten Staatsaufsicht" in hinreichender Weise Genüge geleistet. Weiter darf meiner Ansicht nach der Staat in das innere Leben der Kirche auf Grund des Placetrechtes nicht eingreifen; der bayerische Staat geht bekanntlich auch nicht weiter. Denn das Placet bezweckt ja ein Fernhalten schädlicher Einflüsse vom Wohle des Staates und seiner Unterthanen, nicht aber eine Beeinträchtigung der Freiheit der Kirche innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises. Die Wirkung der Placetverweigerung ist demnach eine negative; zu positivem Handeln ist der Staat auf Grund der Placetverweigerung erst dann verpflichtet, wenn sich die Kirche durch Verhängung von Zwangsmitteln eines Eingriffes in das äussere Rechtsleben schuldig macht, oder sonst eine Handlung wider die festgeszte Ordnung begeht.

§ 18. Die Kirchengewalt kann jedoch Anordnungen über gewisse Gegenstände überhaupt nicht erlassen ohne positive Mitwirkung der Staatsgewalt, welche ihrerseits berechtigt ist, die über diese Gegenstände getroffenen kirchlichen Anordnungen nicht nur nicht zu vollziehen, sondern denselben sogar direkt entgegenzutreten. Dies ist der Fall bei den Anordnungen über die „Gegenstände

gemischter Natur", bezüglich welcher die Verfassungsurkunde folgendes vorschreibt:

§ 76 des Rel.-Ed.: Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl etc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- und Verpflegungs- und Strafanstalten;

e) Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.

§ 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden, muss allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

Der § 77 bindet die Kirchengewalt beim Erlasse von Anordnungen, welche diese Gegenstände gemischter

Natur betreffen, an die aktive Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit; findet nun Letztere, dass eine derartige Anordung der Kirchengewalt das öffentliche Wohl gefährdet, so hat sie nicht nur das Recht, das Placet und demnach ihre Hilfe beim Vollzuge der betreffenden Anordnung zu verweigern, sondern sie kann sogar gemäss § 78 selbst eine Anordnung treffen, wodurch die dem öffentlichen Wohle nachteiligen kirchlichen Bestimmungen aufgehoben werden. Erlässt also die Kirchengewalt bezüglich irgend eines der in § 76 aufgezählten Gegenstände eine Anordnung, so würde sich die weltliche Obrigkeit, wenn die ebenerwähnten Bestimmungen der §§ 77, 78 und 79 nicht bestünden, im Falle der Verweigerung der Placetierung damit begnügen, zum Vollzuge dieser Anordnung die Unterstützung mittelst des brachium saeculare zu versagen, jedoch der Kirche beziehungsweise den Angehörigen derselben den freiwilligen Vollzug der betreffenden Anordnung überlassen; aber nach den Ausnahmebestimmungen des § 76 ff. ist bei derartigen gemischten Gegenständen gerade wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem Staate und dem weltlichen Wohle der Unterthanen desselben einerseits die Kirche an die Mitwirkung der Staatsgewalt gebunden, andrerseits dem Staate das Recht vorbehalten, durch eigene Verordnungen die dem öffentlichen Wohle drohenden Gefahren abzuwenden. Die weltliche Obrigkeit kann demnach die von der Kirchengewalt über jene Gegenstände getroffenen Anordnungen entweder abändern und ergänzen oder ganz aufheben und eigne Verordnungen an ihre Stelle setzen.

§ 19. Es wird vielfach behauptet, das Placet sei ein veraltetes Institut, denn es bezwecke eine Beschränkung des innern Lebens der Kirche, und eine derartige Beschränkung sie wohl zur Zeit des absoluten Staates berechtigt gewesen, lasse sich jedoch mit dem Systeme des modernen, konstitutionellen Staates nicht vereinen; dass

dieser Vorwurf unbegründet ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. So wie das Placet in Bayern in völliger Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen gehandhabt wird, greift es durchaus nicht in das innere Leben der Kirche ein, und wenn die Dekrete des vatikanischen Konzils behaupten, die vom Apostolischen Stuhle oder unter seiner Autorität zur Leitung der Kirche erlassenen Konstitutionen hätten keine Kraft und Giltigkeit, wenn sie nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt wurden, so ist dies eben eine völlig irrige Behauptung. Es kann vielmehr zur Rechtfertigung des Placetrechtes nicht oft genug wiederholt werden, dass es das Lehren und Glauben derselben nicht verbietet, sondern nur den Einfluss staatsgefährlicher kirchlicher Anordnungen auf das äussere Rechtsleben verhindern soll. Diesen letzten Punkt anlangend wird behauptet, eine derartige schädliche Einwirkung seitens der Kirche auf das äussere Rechtsleben sei nach den jetzt bestehenden Verhältnissen undenkbar; denn der Staat habe der Kirche jede Möglichkeit der Beeinflussung der äussern Rechtsordnung genommen. Allerdings ist dies geschehen und zwar auch in Bayern. Trotzdem, glaube ich, hat das Placet seine Existensberechtigung nicht verloren. Denn durch § 51 des Rel.-Ed. hat der bayerische Staat die Pflicht übernommen, die Rechte und Gesetze der Kirche zu schützen, solange Letztere die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet; dieser der Kirche vom Staate zugesagte Schutz äussert sich aber, wie schon früher erörtert, darin, dass der Staat an Stelle der Kirche die Einwirkung der Kirchengesetze auf das äussere Rechtsleben vollziehen muss, wie dies ja auch thatsächlich in Bayern geschieht. Damit aber der Staat festellen kann, ob erstens die Kirche ihren eigentlichen Wirkungskreis nicht überschritten hat, zweitens ob die zu schützenden und zu vollziehenden Kirchengesetze nicht in irgend einer Beziehung die Rechte des Staates

und seiner Unterthanen schädigen, beansprucht er das Recht die Kirchengesetze bezüglich der beiden eben angegebenen Punkte zu prüfen, demnach entweder dieselben zu placetieren oder ihnen das Placet zu verweigern.

Solange also die Bestimmung des § 51 des Rel.-Ed. aufrecht erhalten wird, solange muss auch das Placet bestehen bleiben oder irgend ein demselben gleichartiges Mittel eingeführt werden.

Allerdings ist Bayern fast der einzige Staat, der das Placet in seinem vollen Umfange beibehalten hat. In Österreich ist es durch das Konkordat vom 5. November 1855 völlig abgeschafft worden;[1]) durch dieses Konkordat ist selbst die Verordnung des Jahres 1850 aufgehoben worden, wonach die bischöflichen Anordnungen der Regierung wenigstens zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollten.[2]) In Preussen ist das Placet durch die Verfassung vom 5. Dez. 1848 beseitigt worden;[3]) in Belgien geschah dies schon im Jahre 1831;[4]) zugleich wurde in beiden Ländern die Publikation kirchlicher Anordnungen den Bestimmungen der Pressgesetze unterworfen.[5]) Die Regierungen von Württemberg und Baden haben nicht ganz auf das Placet verzichtet. In Württemberg[6]) bestimmt das Gesetz vom 30. Januar 1860, dass Anordnungen rein geistlichen Inhaltes bei ihrer Publikation seitens der Kirchenbehörde gleichzeitig der Staatsregierung zur Einsicht vorgelegt werden müssen, dass jedoch sämtliche kirchliche Anordnungen, welche über den eigentlichen Wirkungskreis der Kirche hinausgehen, oder sich auf staatliche und bürgerliche Verhält-

[1]) S. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 411.

[2]) Allerdings ist das Konkordat im J. 1870 als aufgehoben erklärt worden.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 433.

[4]) Friedberg a. a. O. S. 634.

[5]) Friedberg S. 433 ff. a. a. O.

[6]) Friedberg a. a. O. S. 450 und 452.

nisse beziehen, der staatlichen Genehmigung, dem Placet, unterworfen seien. In Baden wurde durch den § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bezüglich des Placetrechtes folgendes festgesetzt:[1])

„Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden."

Auch in Bayern wurde kirchlicherseits wiederholt der Versuch gemacht, die Regierung zur Aufhebung des Placet zu bewegen; so forderten die Bischöfe des Landes in der im Jahre 1850 zu Freising verfassten Denkschrift[2]) Abschaffung des Placet, ein Verlangen, welches der bayerische Episkopat am 15. Mai 1853 wiederholte. Dass diesen Forderungen entsprechend der Kirche erhebliche, den Verfassungsbestimmungen direkt zuwiderlaufende Zugeständnisse gemacht wurden, ist bereits erwähnt; ebenso, dass die Dekrete des vatikanischen Konzils Veranlassung gaben zur Ausübung des Placetrechtes gemäss den Bestimmungen der Verfassung.

Schon die Thatsache, dass die Regierung im Jahre 1870 wirklich von diesem Rechte Gebrauch machte, lässt den Einwand, es seien die Bestimmungen über das Placet infolge der langjährigen Nichtausübung desselben zur „alten grauen Theorie" geworden, also verjährt, als unbegründet erscheinen, abgesehen davon, dass ein Verfassungsgesetz weder verjähren noch infolge eines Verzichtes seitens der Staatsregierung in Wegfall kommen, sondern nur unter Einhaltung der in der Verfassung vorgesehenen Voraussetzungen für Änderung der Verfassung

[1]) Friedberg a. a. O. S. 461.
[2]) S. Friedberg a. a. O. S. 420 ff.

aufgehoben werden kann. Meines Erachtens kann sich die Kirche über Beeinträchtigung ihrer Rechte überhaupt nicht beklagen, so lange das Placet ausgeübt wird, wie es in der That geschieht. Diese milde Ausübung des Placetrechtes ist gewiss ein deutlicher Beweis des Wohlwollens, welche die bayerische Staatsregierung den Forderungen der Kirche entgegenbringt, und zeugt auch von dem versöhnlichen Geiste, der den Frieden mit der Kirche zu erhalten bestrebt ist; denn die bayerische Regierung ist sich wohl bewusst, dass der Staat nur im Verein mit der Kirche die hohen idealen Ziele, welche beide zusammen erstreben, erreichen kann.

Zum Schlusse bleibt mir noch die angenehme Pflicht, dem Referenten meiner Arbeit, Herrn Professor Dr. Sehling, für die gütige Unterstützung, die er mir zu Teil werden liess, an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen.